

Oesfeld, F. W.
Z. des Lesersungen.

Ko
2815

1
31

Ueber die Eidesleistungen.

J. W. Gessner

Friedr. Willh.

Wie selig lebt ein Mann, der seine Pflichten kennt,
Und, seine Pflicht zu thun, aus Menschenliebe brennt,
Der, wenn ihn auch kein Eid zum Dienst der Welt verbindet,
Beruf und Eid und Amt schon in sich selber findet!

Gellert.

P. 497.



Ko 2815



Berlin,
im Verlag der Realschulbuchhandlung,

1779.

21. 3. 06.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]

[Handwritten notes or signatures in the right margin, including what appears to be a date '1780' and some initials.]



Dem hohen
Königl. Preussischen
Geheimen Staats-
und
dirigirenden
Justiz = Ministerio

zur gnädigsten Aufnahme
zugeeignet.



Ew. Excellenzien unermü-
dete Sorgfalt, der
Gerechtigkeit allent-

halben in dem Gebiete, wo es
auf Erhaltung der Ehre, des Ver-
mögens und des Lebens der Bür-
ger des Staats ankommt, offenen
Platz zur Bewahrung der Würde
ihrer Gesetze zu verschaffen, erken-
net jeder Unterthan mit dem größten

X 3

Dank.



Dank. Was kann aber diese Be-
eiferung wol ersprießlicher machen,
als wann Ew. Excellenzen denje-
nigen Theil der wichtigen Gerichts-
verwaltung in seinem ganzen Werth
zu bewahren, und allen straffälli-
gen Mißbrauch davon zu entfer-
nen suchen, welcher das Recht gie-
bet, sich die Wahrheit einer Sache
bey Verpfändung des Glücks eines
ruhigen Gewissens und frohen Ewig-
keit des Bekenners dieser Wahr-
heit versichern zu lassen? Was ver-
dienet mehr alle Aufmerksamkeit und
Achtung,

Achtung, als die Eidesleistungen,
welche einen so wichtigen
Einfluß in alle Geschäfte haben,
wo es auf Treue, Gewißheit, Si-
cherheit und Wahrheit ankommt,
denen Beweisen ihre Kraft giebt,
und die Diener des Staats an
die Pflicht der übernommenen Ge-
schäfte bindet? Welcher Mißbrauch
hat aber auch, bey dem Leichtsinne
so vieler Menschen, der Religiosität
der Eidesleistungen fast ihre gänz-
liche Kraft zu benehmen gesucht,
und worin fand dieser Leichtsinne

wol eher den strafbaren Weg zum
Misbrauch, als in Verschwendung
der Eidesleistungen?

Vielleicht ist es dem gegenwärtigen Versuch, so ich Ew. Excellenzien überreiche, gelungen, den von Ew. Excellenzien darüber gefaßten größern Ideen in Etwas nahe gekommen zu seyn, und diesem Versuch geglückt, die mehresten dieser Misbräuche öffentlich angezeigt zu haben, da kein Amt mich zu schweigen verband. Vielleicht bin ich so glücklich, dem Gemüth

müth mancher Gerichtspersonen und
ihren Parthenen dasjenige von
neuem eindrucksvoll, lebhaft und
wichtig gemacht zu haben, was
ihnen aus Gewohnheit, oder leider!
auch manchem aus Leichtsinne gleich-
gültig geworden war, ohne auf
die ursprüngliche Wichtigkeit und
Würde der Eide nachdenkend genug
gesehen zu haben.

Ew. Excellenzen haben freylich
die eigentliche Macht in Händen,
was kein Schriftsteller bey aller
seiner Bemühung vermag, die
Wichtig-

Wichtigkeit der Eidesleistungen aufrecht zu erhalten, allen strafbaren Misbrauch ahnden zu lassen, und über die Würde Ihres hohen Amts, das durch die Preussische Staaten sich erstreckt, ein glänzendes und segenreiches Andenken dadurch zu verbreiten.

Der ich mit größter Ehrfurcht zu ersterben das Glück habe

Ew. Excellenzien

Potsdam;

den 9ten März, 1779.

unterthänigster

der Hofrath F. W. Desfeld.



Ueber die Eidesleistungen.

§. I.



Schon die ältere Geschichte überliefert uns Nachrichten, und die neue und alltägliche giebt den öffentlichen Beweis der Nachfolge ab, daß die weltliche Obrigkeiten, von dem Einfluß der Religion bey Führung öffentlicher Geschäfte in die Gemüther der Menschen überzeugt, oft ihre Heiligthümer angewandt haben, ihre Gesetze und Anordnungen dadurch zu einem Vorzug zu erheben, um diejenigen, denen sie zur Vorschrift dienen sollen, desto aufmerksamer und gehorsamer zu machen. Wir dürfen nur die in ihrer ganzen Größe sich ausdehnende Geschichte der Macht und des Ansehens des Römischen Volks nachsehen; so stark sich auch ihr Arm über andere Nationen erhob, denen sie Gesetze vorschrieben: so waren vor Entwicklung und Unternehmung großer Begebenheiten ihre sonst von Stolz aufgeblähte Herzen dennoch demuthsvoll genug mit

2

aufmerk.



aufmerkamen Auge auf allerhand Merkmaale und Erscheinungen gerichtet, wodurch sie den Willen ihrer Götter zu erforschen gedachten. Diese ihre Gebräuche hatten denn einen ungehinderten Einfluß in ihre öffentliche und besondere Vorfälle des Lebens. Ein Thema aus der ältern Geschichte für unsere angeführte Behauptung!

Die Christen sind weit herrlicher unterrichtet, sie wissen es, daß sie und alles zur Haushaltung des göttlichen Wesens gehöre, und das Vertrauen auf diese göttliche Regierung sich über alle Vorfälle und Begebenheiten erstrecken müsse. Die obrigkeitlichen Personen haben also keinesweges Unrecht, wann wir die ganze Geschichte des bürgerlichen Lebens zusammennehmen, wann sie die Triebräder ihrer Amtsführung auf so geheiligtem Boden gestellet, und alles aus so erhabenen Quellen genommen haben, um ihre Gesetze durch höhere Bewegungsgründe der Folgsamkeit zu unterstützen. Sie bekommen gute Bürger, wann sie Freunde der Religion sich erzogen haben. Jede Pflicht wird dem Menschen heilig, wichtig und dringend, wann diese zum ersten Ursprung des göttlichen Willens zurückgeführt, und mit dem Segen oder Fluch, den die Religion ankündigt, vorgetragen wird; wann sie, die verehrungswürdige Religion, uns die Augen öfnet, das Verhältniß des Menschen, als Unterthans, gegen den unendlichen Beherrscher und Herrn der Welt zu sehen, alles geschehe vor den Augen des Allwissenden, und wann sie dem unterwiesenen Menschen zeigt, wie die Folgen der Hand-



Handlungen sich weit über das Grab hinaus erstrecken, und wie jede nach Gesetzen und Pflicht unternommene Handlung nach richtigem Maaß abgewogen werde; die vernünftige Geschöpfe wären nach ewigen Regeln der Weisheit und Güte zum gesellschaftlichen Leben bestimmt; der gute Mensch in der bloßen Erziehungsschule sey eine Schönheit im Bilde; er müsse gemeinnützig und thätig in die Welt treten, und die erlernte Erkenntnisse und erlangte Fähigkeiten, wie in einer großen Laufbahn, als vor Tausenden von Zuschauern, wirken lassen; in allen seinen Handlungen müsse der Geist einer religiösen Denkungsart hervorblicken. Wie nahe gränzet also das bürgerliche Leben an das moralische Leben! Und eine weltliche Obrigkeit fällt, so zu reden, in Schlaflosigkeit, wenn sie zwar das eine Auge für die öffentliche Ruhe wachsam erhält, das andere aber für die Moralität und religiöse Denkungsart eines Volkes verschliessen wollte.

§. 2.

Diese Benutzung der Religionschätze gleichsam von bloß weltlichen Händen erfordert aber desto größere Aufmerksamkeit und Mäßigung, je schwerer ihre Ahndung ist, wann hier ein Mißbrauch geschieht, und wann jedes weltliche Interesse unter der Decke und allgemeinen Verkleidung den Anstrich von höherer Religion erhält; wann wahre Ungerechtigkeiten den schönen Namen von Religionsforderungen erhalten; und das Reich Gottes in irdische Absichten



und Vortheile der Unterthanen und Regenten verwandelt wird. — Das sey ein dunkler Abriss, der in der Geschichte des menschlichen Geschlechts traurig und schreckensvoll ausgezeichnet ist. Wir leben jeto in Zeiten, wo das Herz so stark von Patriotismus, dessen sich der große Haufe rühmet, erwärmet wird, daß er von der Erziehungsschule sich erhebet, und in die öffentliche Gesellschaft sich verbreitet. Könnten wir diesen Eifer für das allgemeine Wohl nicht auch dadurch mit anfeuern, eine Probe an einem Theil der Behandlung der Religion im öffentlichen gesellschaftlichen Leben zu machen, ob sie auch so rein und lauter benuset wird, als ihre wenigen und heiligen Grundsätze es erfordern? Wir meynen diejenige Anwendung der Religion in öffentlichen Handlungen, die oft einem strafbaren Mißbrauch ausgesetzt ist, und welche man unter Eidesleistung versteht, dieser sonst an sich ehrwürdigen, gottesdienstlichen Handlung. Sollte es dem moralischen Beobachtungsgeist nicht unverwehrt seyn, mit Blicken der gerechten Ahndung dem Gang nachzufolgen, woher die ehrwürdige Handlung der Eidesleistung geführt worden; ob der Richterstuhl es sich zur erlaubten Freiheit gemacht, ohne daß man darüber ein Wort sprechen dürfe, der Eidesleistung von ihrer ursprünglichen Würde etwas zu benehmen, und sie in eine bloß processualische Formalität, daß wir uns des Gerichtstons hierbey bedienen, einzuschließen?

Leider ist es so weit gekommen, daß überall die Sprache unter dem gemeinen und beynahe vornehmen



men Haufen, schwören zu wollen, geläufig geworden. Selbst an der Gerichtsstätte ist dieser Schwursucht, bald wird mans so nennen können, keine Gränze gesetzt. Die Sache betrifft aber die Ehre der allerheiligsten Religion, die wir bekennen; und Gottlob für unsere Zeit! weil jeder sein Recht an ihrer Vortreflichkeit hat, so ist es auch jedem, er sey Priester oder Laye, erlaubt, ihre gekränkte Rechte zu vertheidigen.

S. 4.

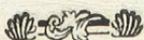
Vielleicht sind wir so glücklich, Männern von Einsicht und Entschlossenheit auf diese beyim Uebergang durch die Gerichtsörter bemerkte Erfahrung einen Wink zu geben, diese wichtige Angelegenheit zur Ehre der Religion zu retten, und mit ihrem Vorwort unsern gewagten Versuch zu unterstützen. In dem vor einigen Jahren von mir herausgegebenen Dorfbuch warf das günstige Publikum hauptsächlich, wie die meisten öffentlichen Beurtheilungen es wenigstens gedenken, einen vorzüglichen Blick auf den Vorschlag, wie dem auf dem platten Lande, so damals nur unser Vorwurf war, eingerissenen Strom von Eidesleistungen ein starker Damm vorgesetzt werden könnte. Man billigte diesen Vorschlag, und das erweckte in mir den Geist der Empörung, wider dieses Uebel noch mehr zu wagen; und ich werde hier getreulich überliefern, was ich hierüber nachgedacht. Vielleicht gefällt es einem scharfsinnigen Beobachter, in dieser Sache etwas mehr zum



Besten der Welt hier auszuführen; und wie viel hätte ich alsdann gewonnen?

§. 4.

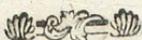
Man muß zuvörderst von der Wichtigkeit der Eidesleistungen ganz im Geist und Herzen durchdrungen seyn, wenn man ihren Misbrauch in desto größerer Abscheulichkeit erblicken, und sich und andere von diesem verderblichen Wege, der sich in ein zeitliches und ewiges Verderben endiget, zurückziehen will; je mehr der allgemeine Ton die Heiligkeit der Eidesleistungen heruntergestimmt hat, und es nun schon mehr gesetzte Ueberlegung und Standhaftigkeit erfordert, mit dem wahren Geiste des Christenthums gestärkt, nicht von dem Strome der leichten Zuflucht, alles auf die Eidesleistung ankommen lassen zu wollen, hingerissen zu werden. Um ein begründeteres Urtheil über die Religiosität und Wichtigkeit der Eidesleistungen nach den Grundsätzen des Christenthums, und das sind doch immer die vernünftigsten und richtigsten, anzustellen, muß man den Menschen, der sich dazu entschliesset, neben der öffentlichen politischen Verfassung, die ihm diese äussere Eidesleistung abfordert, in dem rechten innern Verhältniß beobachten, wie er, als ein schon jetzt zum Reiche Gottes sich bekennender Bürger, eine öffentliche Handlung, die die gesellschaftliche Verbindung mit Menschen nothwendig heißt, so lange, bis sie dieses Band aufhebet, mit den eigentlichen innern, nach den von ihm anerkannten Forderungen dieser göttlichen Regierung übereinstimmenden



stimmenden Lehre verbindet, was in seiner Seele dabey vorgehen muß, und welche Uebereinstimmung vorhanden sey, wann er äusserlich bekennet, daß er nach den Grundgesetzen seiner durch Unterricht ihm eigen gewordenen Lehren des Christenthums eine so feyerliche Handlung, als die Eidesleistungen sind, vornimmt. Was wil anders das schwere Gewicht dieser eidlichen Angelobung ausmachen, und was heißt es anders, etwas auf jemandes Gewissen ankommen lassen, als daß man seinerseits zugiebt, und noch besser, wann man überzeugt ist, daß nichts heiliger und größer dem Menschen sey, als das Glück einer zur Ewigkeit erschaffenen Seele. Und indem man nun von dem Schwörenden verlangt, er solle bey dem freywillig sonst zu übernehmenden Verlust dieses seines größten Glücks etwas bekennen, so verlangt und setzt man voraus, daß der Schwörende, indem er zu diesem Bekenntniß schreitet, auch wirklich von dem Inhalt seiner Zusage eben so seinerseits durchdrungen sey, weil er sonst durch ein öffentliches falsches Zeugniß eine schändliche und strafwürdige Lüge vor dem Allwissenden und vor der Obrigkeit, die die Rechte des Allmächtigen in diesem Stück aus Statthalterschaft führet, begehet. Darf man wol mehr Beschaffenheiten, die die wesentliche Wichtigkeit einer Eidesleistung enthalten, anführen? So gewiß der Mensch aus göttlichem Unterricht die Ueberzeugung seinem Gemüth eingedrückt hat, daß ihm das Glück der Seele aus göttlicher Gnade verheissen und durch das ganze göttliche Erlösungsgeschäfte erworben



worden, wann er anders den Forderungen der allerheiligsten Religion, so viel ihm nur immer möglich, Genüge leistet: so wichtig muß ihm bey jedesmaliger Angelobung einer zeitlichen Sache oder Handlung die Eidesleistung seyn, die er bey solchem Glauben vornimmt. Was kann für einer schwachen, mit Sündhaftigkeit umgebenen menschlichen Seele wichtiger seyn, als dieß Glück eines guten Gewissens, einer unfehlbaren Hofnung einer ewig dauenden Ruhe? Und alles dieses wird bey der Eidesleistung zum Unterpand gesetzt. Je mehr wir der Wichtigkeit dieser einmal eingeführten Gewohnheit nachdenken, je mehr erregt sich der fromme Wunsch in jedem rechtschaffenen Menschenfreunde, wann es doch möglich wäre, daß Menschen mit aller Treue einander begegneten, ohne das Allerwichtigste, so sie haben, zum Unterpand annehmen zu dürfen. Was hat der ohnmachtsvolle Mensch dazu beygetragen, seiner Seele die Unsterblichkeit und eine damit verbundene und in Ewigkeit steigende Ruhe zu Ruhe zuzueignen? Was hat das Glück, dessen er durch seine Sünden sich so vielfach verlustig gemacht, ihm wieder zugeeignet, wann er die ihm vorgelegte Ordnung erfüllt, und was kann er ohne göttlichen Beystand anfangen, diese Ordnung zu erfüllen? Sind alles dieses Güter, so ihm eigentlich gehören, oder ist es unverdiente Gnade? Und handelt er nicht noch weit gefährlicher, wann er nicht die ganze Rüstung seines unsterblichen Geistes bey aller nur möglichen Ueberlegung zusammennimmt, wohl zu überlegen, was der feyerliche Schritt



Schritt der ihm abgeforderten Eidesleistung vor wichtige Folgen habe, wann er eine ihm, aus unverdienter Gnade, nach einem wohlgeführten Leben verheißene ewige Glückseligkeit zum Unterpfand darstellt, ob auch der innere Richter seines Gewissens eine völlige Uebereinstimmung mit seinem äußerlichen Bekenntniß vor Menschen, die nicht in das Herz sehen können, versichere. Dieses alles sind Wahrheiten, die mitten aus dem Unterricht der christlichen Religion genommen sind, dort ihre Unterstützung erhalten haben, und wir können mit aller sorgfältigen Sicherheit einen Jeden, wenn es ein rechtschaffener Ernst ist, sich von der Wichtigkeit der Eidesleistung zu überzeugen; und wäre es doch jedem ein Ernst, weil keiner, der in bürgerlicher und öffentlicher Verbindung steht, sicher ist, ob in seinem Leben ihm nicht Fälle bevorstehen, wo er bey seiner oder anderer Zwistigkeit zur Eidesleistung gefordert wird, oder da ihm ohne solcher eidlichen Angelobung kein öffentliches Amt anvertrauet wird, auf diesen bekannten Religionsunterricht zurückweisen, weil diese Wahrheiten keine neue Umschreibung erfordern, da sie ihr Licht aus dem Wort der göttlichen Offenbarung hernehmen, und aus allen vernünftigen Begriffen einer öffentlichen Angelobung bey etwas, das das Allerwichtigste ihm ist, entsteht. — Die Absicht dieser gegenwärtigen Abhandlung ist bloß, mit dem Freunde, der unsere Warnung beherziget, und wo wir etwa selbst zu weit gehen, unsere vielleicht ängstliche Sorge in gegründete Schranken zurückweist, gleichsam in das



bürgerliche Leben hineinzugehen, und jeden Fall einer gewöhnlichen Eidesleistung in genauer Obacht zu nehmen, ob er nach den Grundsätzen des Christenthums die Probe aushält, ob etwa ein Mangel, ihn zu verbessern, sey; und so werden sich bey jeglichem Fall auch die sich von selbst ergebende Maximen anbringen lassen. Die Grundsätze, mit denen wir uns bey nachfolgendem Urtheil auf so viele einzelne Fälle einer Eidesleistung, nach unserer und doch auf vielen Seiten noch mangelhaften politischen Verfassung, wo doch auch einmal ein ehrlicher Mann es wagen wird, aufzuräumen, erfordert werden, zurüsten müssen, sind uns sämtlich bekannt, und erfordern nur eine kurze Wiederholung; daß nämlich die Eidesleistung eine der wichtigsten Handlungen sey, weil sie einen Einfluß auf des Schwörenden zeitliche und ewige Glückseligkeit habe, da man den Zorn des Allmächtigen über sein schwaches Haupt zusammenruft, wann man anders denken oder handeln wolle, als man schwört, und was ist erschrecklicher? Wann es so wäre, daß man, so viel möglich, aus schuldigster Ehrfurcht für die allerheiligste Religionshandlung, bey Kleinen, bald vorübergehenden Dingen nicht schwört, am wenigsten, wann nur unser Affekt spricht, und nicht bey richtiger Ueberlegung des Werths oder Unwerths eines Geschäftes, daß man mit zarten Gemüthern, die für Eidesleistungen sich scheuen, behutsam verfahren, und möglichst allen Zwang von ihnen ablehnen, und den harten, rohen und zu Eidesleistungen geläufigen Menschen stark erschüttern und zu erhaben

benen



benen, schauervollen Vorstellungen zurückbringen, und wo es möglich, die bürgerliche Handlung der Eidesleistung als ein Hülfsmittel mit anwenden müsse, die Religionswahrheiten in die Gemüther der Menschen recht eindrucksvoll zu machen, und sie in Leidenschaft und Empfindung zu verwandeln.

§. 5.

Nach dieser kurzen erklärten Absicht gegenwärtigen Versuchs wollen wir nunmehr Schritt vor Schritt mit aller anständigen Bescheidenheit dem Richter und seinen Partheyen öffentlich folgen, ihnen die Misbräuche der Eidesleistung, die die Güte des Herzens so manches Rechtschaffenen unter ihnen schon bemerkt, sich aber nicht getraueten, dem Uebel abzuhelfen und mit ihren Wahrnehmungen ans Licht zu treten, abzumerken. Wir wollen die Fälle bemerken, wo Personen in ihren eigenen, und wo sie in fremden Angelegenheiten den Eid leisten. Beydes läuft auf einerley Grundsätze zusammen. Wir hoffen hierdurch, keinesweges jemandem in die Würde dieses Amtes einen Eingrif zu thun. Es stehet sonst in jedem durch Freyheit gesegneten Lande offen, aus patriotischem Gefühl etwas zum allgemeinen Besten vorzutragen, die Rechte des Allmächtigen, so schwach es immer gelinge, zu vertheidigen. Unser wichtiger Gegenstand braucht keiner gekünstelten Ueberredung; die Sache spricht für sich selbst; und es giebt noch immer gute Menschen in der Haushaltung der Welt, die auf die ernsthaften Winke, wo etwas zu verbessern,



fern, Aecht haben. Liefere wir bloß Materialien, so wird es nicht an geschickten Händen, deren unser Vaterland sich zu rühmen hat, fehlen, sie anzuwenden, die in diesem Stück schadhast gewordene Gebäude der politischen Verfassung auszubessern, und der höhere Segen wird diese Arbeit gnädigst unterstützen. Unter diesem Schirm, unter dem Schilde der Menschenliebe treten wir in die zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit geöffnete Gerichtsorte, nicht über Mangel bloß zu seufzen, nein, wirkliche Mittel zur Abhelfung der Mängel anzuzeigen, die vielleicht längst bekannt sind, und nur erneuert werden dürfen, um künftigen Uebeln vorzubeugen. Die vergangene Uebel stehen unter der Gnade des Allergütigsten. Allein zuvor müssen wir noch dieses Bekenntniß ablegen. Kaum sind wir im Stande, die bange Vorstellung zu überwinden, ob wir auch durch diese Abhandlung nicht die zarte oder vielmehr schwache Gemüther in einer so empfindlichen Materie (und wäre sie doch für alle Klassen menschlicher Gemüther recht empfindlich!) nicht zu sehr anfallen werden, auf andern Verstand unsers Sinnes zu fallen, als wir es meynen, ob wir auch nicht dem Ansehen des in der politischen Gesellschaft einmal eingeführten Bundes zwischen Obrigkeit und Bürger etwas benehmen werden, und hauptsächlich, ob wir auch nicht der allerheiligsten Religion, so bey den Eidesleistungen so manche gute Früchte erwachsen lassen, nicht etwas an ihrem Segen benehmen werden, wann wir den Mittelpunkt unserer Abhandlung wenigstens vor jezo auf die



die Einschränkung der Eide sehen. Harte Frage, die mein Gewissen bey Niederschreibung dieser Abhandlung mir oft vorgelegt, wann ich es, wie ich zu thun schuldig war, gegen den Gedanken einer künftigen Verantwortung hielt, ein öffentliches Uebel angeklagt zu haben, ohne im Stande gewesen zu seyn, es zu heben; wann es, wie so viel andere gutgemeynte Entwürfe, unter den Staub gerathen, und nicht öffentlich vorgezogen werden sollte. Die Zurückbildung eines erwachten Zweifels, der das Gemüth verwundet, könnte großen Schaden verursachen, und wie herzlich leid wäre mir dieses! Diese gefasste Aengstlichkeit wird mich wenigstens rechtfertigen, daß ich redlich und ehrlich zu Werke gegangen; und es kommt nun auf die Patrioten des Vaterlandes an, ob diesem Mangel, auf den wir nur unsern Anschlag gerichtet, abgeholfen werden solle; es mögen auch stärkere Mittel gebraucht werden, als wir nur vorgeschlagen haben. Wir wollen nun einige Erfahrungssätze anführen, um zu zeigen, wie man mit dieser religiösen, fast in ein bürgerliches Geschäft verwandelten Handlung umgehe, und welche ernsthafte, gewissenhafte Behutsamkeit die erste Regel bey der Eidesleistung, bey dem, so sie erfordert, und bey dem, der sie leistet, seyn müsse, und wir wollen zuvörderst einige Fälle der Eidesleistungen, wo in eigener Sache geschworen wird, anführen.

§. 6.

Es ist in den mehrsten Staaten zur öffentlichen Gewohnheit geworden, daß man den Händen eines

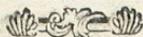


eines Mannes, dem man schon größtentheils Geschick und erforderliche Beschaffenheit zur Amtsführung nach der allgemeinen Vermuthung von Rechtschaffenheit zugesichert, nicht eher die Bürde eines öffentlichen Dienstes am Vaterlande anvertrauet, als bis der Tag seiner Dienstinkleidung das Siegel und Gepräge seiner Eidesleistung erhalten. Um nun die Gesetze der öffentlichen Verfassungen hiebey nicht etwa zu verletzen, und ohne öffentlichen Staatsgewohnheiten an ihrem äussern erlangten Ansehen und Gewicht, weil der übereinstimmende Sinn des gesammten Publici einmal dahin gestimmt ist, etwas benehmen zu wollen, wollen wir diese allen Aemtern anklebende Forderung der Politik in ruhiger, moralischer Betrachtung abwägen, und unsre Vorschläge darüber äussern, besonders weil diese Art Eidesleistungen einen so großen Theil ausmacht. Die hiebey unterlaufende Mängel miteins und durchgehends mit gleichen Mitteln heilen zu wollen, wäre zu gefährlich; die Erschütterung in den Gemüthern wäre zu heftig: nur allmählich, und da, wo der Fehler zu stark in die Augen leuchtet, müssen wir auch hier die Mängel möglichst vorsichtig säubern, und dabey immer in ernster Erwägung ziehen, wie wichtig die Verpflichtung als Diener des Staats sey, da man das Glück seiner Seele und ihres Daseyns, als eines freyen Geschöpfes, so dem Allmächtigen, und nicht der Welt gehöret, und welches zur ewigen Glückseligkeit bestimmt ist, und für welches die große Erlösungsanstalten geschehen, zum Unterpand genommen.

Wann



Wann die, die Eidesgelobung fordernde Obrigkeit von ihren Dienern dieses Religionsbekenntniß öffentlich verlangt: so ist ja dieses eben so viel, als wenn sie dieselben als Bekenner und Verehrer der christlichen Religion ankündigt, und ihnen die Kenntniß und Befolgung der Religionsforderungen zugestehet und voraussetzt. Ist aber dieses, hält die weltliche Obrigkeit ihre Diener für Christen: was bedarf es einer so feyerlichen, einer so wichtigen Urtheilssprechung derselben über sich selbst, der alles, was er besitzt und hat, aus Gnaden besitzt, und nach göttlicher Gnade hoffen darf? Ist der Staatsbediente voll ädler, christlicher Gesinnungen, so wird die Eidesleistung nicht seine christliche Gesinnung allein erwecken; alles, was sie wirkt, wird eine bloße Erinnerung seiner feyerlichen Zusage seyn, der christlichen Gesinnung gemäß sein Amt zu führen. Aber jeder Gedanke an Pflicht, an den gerechtesten Richter der Welt, wird eben dieses wirken. Und wäre diese Erinnerung nur bey allen Verpflichteten gleich stark und allgemein! Ist es aber der Obrigkeit einerley, welches Glaubens und Gesinnung der Diener, dem sie so theure Eidesaussagen abfordert, sey, wann nur die beglaubte Erzählung, daß er zu seinem Amt eidlich verpflichtet worden, übrig bleibt: so muß es ihr auch gleich viel seyn, ob sie von Heuchlern und Sündern Dienste erhält. Und ist ihr dieses gleichgültig, die Dienste des wahren Christen und dessen, der es nicht ist, (und wären sie es doch alle!) mögen sich auch noch so sehr an Treue, Fleiß und rechtshaffener Gemeinnützigkeit unterscheiden;



den: warum entheiliget sie die erhabene Religions-
handlung, und setzt das wichtigste Kleinod, ihre Kin-
der des Vaterlandes, die Ruhe der Seele in Erwig-
keit auf ein gefährliches Gurdünken, und mischet diese
in weltliche Händel? Jedoch wir sind schuldig, das
Beste von jedermann zu urtheilen, weil wir selbst
Sünder sind, und es bleibt bey allen diesen öffentlichen
Mängeln doch auch gewiß, es giebt auch viele recht-
schaffene Diener des Staats, deren geschehene Eides-
leistung ihnen eine tägliche segensreiche Aufmunte-
rung ist, ihren Pflichten gewissenhafter nachzuleben.
Es giebt eine Gelegenheit, manchem bey Ueberneh-
mung seines Amtes die Wichtigkeit im Gewissen und
Herzen eindrucksvoll zu machen, das Amt so zu füh-
ren, als wie es vor den Augen des Allwissenden
geführt wird, und worauf ewige Belohnung oder
Bestrafung ruhet. Vielleicht wäre ihm, wann es
nur als ein alltägliches Handwerk geführt würde,
seine Amtsführung ohne die eidliche Zusage nicht so
wichtig gewesen, und gab ihm Gelegenheit, an Reli-
gionswahrheiten zu denken und sie feyerlich zu bekem-
nen; und dann so ist es eine allgemein eingeführte
Gewohnheit, welche allemal mit Gefahr abgeschafft
worden. — Aber das ist denn wol die große Forde-
rung an die religiösen Obrigkeiten, vorsichtiger mit
den Eidesleistungen umzugehen, und sie über alle an-
dere Gerichtsgeschäfte zu erheben. Das Aedle aber
der ganzen Sache, sie sey auch beschaffen, wie sie
wolle, ist denn dieses, daß man hierdurch öffentlich
gestehet, (wie man es auch in dem rohen Theile der
Welt



Welt für ausgemacht hält) daß ohne Religion kein Amt pflichtmäßig geführet werde. Und dieses Bekenntniß zu erhalten, ist eine Ursach mit, für die Wichtigkeit der Eidesleistungen zu sorgen, so lange diese noch beybehalten werden.

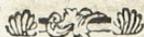
Wir wollen einige Vorschläge zu einer pflichtmäßigen Vorsicht bey den Eidesleistungen und ihrer Verwaltung thun; und damit sie nicht bloß Vorschläge bleiben, wünschen wir, daß die Obrigkeiten es recht beherzigen, und auch in diesem Stück ihrerseits zeigen mögen, daß sie ihr Amt von dem allerhöchsten Herrn aller Könige und Obrigkeiten erhalten, zum Dienste derer, die ererben sollen die Seligkeit.

§. 7.

Gemeinhin verpflichtet man die Ankömmlinge im Dienst, ehe sie solchen antreten, und man läßt ihnen nur kurze Zeit zur Durchlesung des vorgeschriebenen Eides, weil man es schon als ausgemacht hält, es brauche hier weiter keiner Vorbereitung, als nur, dem Schwörenden die Grundsätze von der Wichtigkeit eines Eides vorzuhalten. Gemeinlich ferner nimmt man das dieser Art des Dienstes einmal vorgeschriebene Alterthum einer Eidesformel zur Hand; und wie die Vorgänger vor vierzig Jahren darnach verpflichtet waren: so hält man es nun einmal ausgemacht, die Eidesformel bleibe in aller bürgerlichen Ewigkeit unveränderlich, es mögen die äussere dazu gekommene

B

Ver



Verfassungen eine ganze Aenderung übrigens gemacht haben, oder nicht. Gemeiniglich ferner enthalten die Eide einige wesentliche Umstände des Amts, worin es sich von allen andern Aemtern unterscheidet; allein, um den Schwörenden recht von allen Seiten zu binden, und nichts auszulassen, worunter irgend ein Nachtheil dem gemeinen Besten zuwachsen könnte, ist dem besondern Amtseide auch der allgemeine Ausdruck eingerückt: sich nach allen Verordnungen zu richten, die eine Beziehung hierher enthalten. Und endlich, gewöhnlicher Weise ist man vollkommen zufrieden, und läßt die Eidesregistratur unterm Staube das ganze Leben der Verpflichteten hindurch liegen, wann nur einmal der Eid geleistet worden. Sollten alles dieses nicht eben so viel üble und gefährliche Gewohnheiten seyn? Jedoch, wir haben hier nicht mit denen zu thun, die einmal auf diese Art verpflichtet sind; wir sprechen nur von künftigen Fällen: denn diese ganze Materie ist zu zart, um hierin etwas freye Schranken und bloß menschliche Erklärungen zuzulassen. — Wäre diesen fehlerhaften Gewohnheiten besonders für künftige Schwörende nicht dadurch am ersten abgeholfen, wann man die Feyerlichkeit der eidlichen Verpflichtung erstlich nach einiger verfloßenen Zeit, wann dieser angenommene Diener des Staats gleichsam mit dem ganzen Geist des übernommenen Amts sich bekannt gemacht, wann er die ganze Sphäre der damit verbundenen und wahrscheinlich öfter wieder vorkom-

vorkommenden Vorfälle von Arbeiten, Erfahrungen, Versuchungen und Anfechtungen durchgegangen, geschehen ließe? Man wird bis dahin nichts Gefährliches zu befürchten haben, oder das Amt, so zu reden, zügellos lassen; denn hat der Amtsverweser nicht wahre Rechtschaffenheit des Herzens, so wird die geschehene Eidesleistung gleich bey Uebernehmung der ihm oft ganz und in ihrem ganzen Umfang unbekanntem Amtsgeschäfte sie auch nicht in ihrer ganzen Stärke in ihm erregen, sondern gleichsam fühllos bleiben; und hat er wahre, rechtschaffene Gesinnungen, so wird er vielmehr sich um den ganzen Gewinnst des Vaterlandes, um pflichtmäßige Ausführung seines Amtes bekümmern, und diese Vorbereitungszeit anwenden, um mit desto übereinstimmenderm Gewissen am Tage der nach Verlauf einer zu bestimmenden Zeit bevorstehenden Eidesverpflichtung diese eidliche Angelobung verrichten zu können.

Man sollte denselben über den Inhalt der Eidesformel, im Fall er dagegen einige erhebliche Einwendung zu machen hätte, hören und bescheiden, und völlig mit ihm, weil es gleichsam ein Contract ist, darüber einig seyn. Demnächst sollte man diese eidliche Angelobung genau nach der jedesmaligen Verordnung und Verfassung, die das Amt betreffen, einrichten, und ihn nicht unmöglich zu erfüllende Dinge beschwören lassen. Sollte man es wol glauben, daß eben zu der Zeit, da wir uns mit dem Enthusiasmus der erleuchteten Zeiten



schmeicheln, wir ein solches wichtiges Feld, ohnerachtet wir es als eine Stütze der Staatsgeschäfte halten, so alle Ruder des großen Triebwerks in unablässige und sorgfältige Bewegung setzen soll, ganz unbearbeitet lassen, hierin nicht Hand anlegen, die Unsauberkeit zu reinigen, um diese Bundeshandlung recht feyerlich und wichtig zu machen. Sollten wir nicht äusserst erschrecken, wenn wir gewahr werden, daß wir unerträgliche Lasten den Menschen aufbürden? Wir können hier eine uns in die Augen gefallene Eidesformel nicht uneingedenk lassen. Der Nachtwächter einer namhaften großen Stadt muß bey Uebernehmung seines nachtwächterlichen Amts eidlich angeloben, niemals während der Nacht zu schlafen. Will man hier mit menschlicher Erklärung dem in Schlaf niedergesunkenen Wächter zu Hülfe kommen, daß es gemeynet sey, nicht schlafen zu wollen: warum lässet man diese Forderung nicht vielmehr ganz weg, da sie mehr fordert, als die Natur selbst verlangt, einem natürlichen Schlaf, wann er wegen besonderer Mattigkeit, Krankheit oder Kälte etwa den Wächter wider seinen Willen überfällt, unterzuliegen. Und welche abentheuerliche Dinge würde man finden, wenn man so alle jedem Amt vorgeschriebene Eidesformeln säubern wollte! Jedoch wir reden nur von einer Vorsorge für künftige Schwörende, und haben es nicht mit denen zu thun, die schon geschworen haben. Dieser ihrem Gewissen und Herzen bleibt die ganze Sorge für die pflichtmäßige Bewahrung



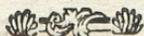
Bewahrung ihres geleisteten Eides überlassen; und finden sie ja wichtige Erheblichkeiten in dieser Gewissenssache, so wird es ihnen nun frey stehen, mit anständiger und der Sache angemessener Anfrage ihre Obern und Vorgesetzten darüber zu Rathe zu ziehen.

Ferner sollte man an einem feyerlichen öffentlichen Tage (welchen man, wie die Buß- und Betstage, den Eidestag nennen könnte) alle verpflichtete Diener eines Orts an der Gerichtsstätte zusammenberufen, wo einem jeden bey Herbeyschaffung alles dessen, was diesen Tag recht feyerlich und wichtig machen könnte, in Gegenwart der Aeltesten aus den Gewerken, Zünften und Innungen, seine ehemalige, ihm zur Vorschrift seiner ihm anvertrauten Amtsführung ertheilte Anweisungen und sein geleisteter Eid vorgelesen würden, und dann müßte man von dieser Anweisung dasjenige ganz weglassen, was durch neue höhere Veranlassungen nicht mehr beobachtet werden kann, und die neue Auflagen den Dienstverrichtungen zufügen, und von jenem den Diener des Landes seines darüber geleisteten Eides entlassen. Die Untergebenen müßten zugleich zur gehorsamen Befolgung ihrer dieser Anweisung gemäßen Amtsforderungen ermahnet werden. Und so würde alles veranstaltet, daß das Amt in Segen geführt werden könnte, als geschehe es auf Befehl und zur Ehre des Dienstes des allerhöchsten Herrn aller Herren und Unterthanen. —



Dieß wäre die eine Art Eidesleistungen in eigener Sache, wo wir denn wol nun nichts mehr zur Moralität derselben beysügen dürfen, um ihren vorsichtigen Gebrauch einzuschärfen. Das Gewissen eines jeden und aller Diener des Staats wird dieser moralischen Betrachtung ihr gehöriges Gewicht geben, und jedem Verpflichteten diese ganze Erwägung recht lebhaft machen, das Andenken eines seinerseits ehemaligen geleisteten Eides in dem Gemüth recht feyerlich aufzustellen, und es als ein ehernes Bild beständig vor Augen zu haben, um die geschehene Verpflichtung sich unvergeßlich zu machen. So umschließt der eine Arm des Vaterlandes lauter rechtschaffene Männer, die mit dem Geist des Christenthums angefüllet sind, und die aus den Geheimnissen dieses Glaubens wissen, daß sie für einer künftigen segensreichen Gnadenärnte hier Gutes wirken und ausführen, wann sie ihr Amt den Forderungen ihrer Obrigkeit gemäß führen; wann der andere Arm des Vaterlandes dagegen ihnen den Unterhalt giebt, den sie mit dankbarem und zufriednem Herzen genießen, mit der Ueberzeugung, daß, da hier nicht immer Verdienste belohnet werden, man nie bloß um Brodt dienen müsse, sondern die eigentliche Belohnung bevorstehe. Wie viel große Thaten in der Welt würden unterbleiben seyn, und noch unterbleiben, wenn man bloß ums Brodt gedienet hätte! Der ganze Geist unserer geschehenen eidlichen Angelobung muß unsre

Gedam



Gedanken mit dem ganzen Inhalt und Umfang unsers uns anvertrauten Amtes erfüllen, unsere Kräfte in vollem Maaß, so weit es reicht, anzuwenden, jedoch bey Beobachtung einer Rangordnung der sich hier aufhäufenden und versammelnden Pflichten den besten Theil der Stunden unsers Tages hier zu verbrauchen, und unsere Hände nie in Trägheit sinken zu lassen.

Um uns aber in einer ungehinderten Darbringung dieses Bekenntnisses zu erhalten, muß die Erinnerung an unserer Eidspflicht den Dienst-eifer gleichsam im Feuer unterhalten; und damit wir davon das Gefühl der Wichtigkeit einer eidlichen Verpflichtung immer beybehalten, müssen wir unter dem besten Theil unserer Stunden doch noch den kostbarsten Theil derselben herausnehmen, und für uns eigen zu machen suchen, um unsern Zuwachs und Kenntniß der Religion zu vermehren, weil sie die Beobachtung unserer Amtspflicht uns wichtig, aber auch leicht und angenehm machen wird.

§. 8.

Wann es gleichfalls politisch angemessen seyn könnte, so wären alle die schlüpfrigen Wege beyder so leichtsinnigen Denkungsart der Menschen zu vermeiden, und diejenigen Eide gänzlich einzustellen (und da dieses nicht wohl angeht, wenigstens einzuschränken), wo jemand durch seiner Eidesleistung gleichsam der Richter in seiner eigenen



Sache wird. Wann jemand also den Werth einer verlorenen Sache beschwören soll. Dieses wäre ein unter mehreren hieher gehöriger Fall. Wie wenig ist man im Stande, da, wo es auch nicht einmal auf eidlicher Erhärtung ankömmt, den Werth einer Sache nach der wahren Beschaffenheit zu bestimmen! Die Chimäre des eingebildeten und von der Sache zu hoffenden Vortheils, welche also durch diese Hoffnung schon zur Gewisheit erhoben wird, von dem wahren Vortheil zu trennen, die Denkungsart des Besitzers, die äussere Einkleidung des Dinges u. s. f., alles giebt den verschiedenen Antrieb ab, den Werth einer Sache nach eigenen Gedanken zu schätzen. Wie viel weniger wird man bey der eidlichen Bestärkung unsers angegebenen Werths, da es alsdenn alles, wie nach dem richtigsten Maass, angenommen wird, (denn diese Ehre erweist man inzwischen doch der eidlichen Bestärkung, und das ist bey aller schlimmen Beschaffenheit des Verfahrens doch noch etwas Gutes) den richtigen Werth treffen! Ist man gewissenhafter, und setzt den Werth in eigenen Gedanken schon herunter, um nicht zu fehlen (inzwischen ist es doch nicht der wahre Werth nach unserer Einbildung, weil wir schon herunterlassen): so wird es, die Sache nicht zu genau genommen, noch so, als ein guter Eid, gelten können. Mit Schaudern denken wir hier an die Beschwörungen des Verlusts des letztern Krieges zurück. Das waren Geschäfte, die dem
Habsüch-



Habsüchtigen seine Beute lieffen, so bald das Gewissen besieget war. Für gute Seelen welche Verlegenheit! Die Gnadenersetzung wurde erschweret. So machen es die Menschen, wenn sie helfen, und als gefeszte Haushalter die Gnade ihrer Landesherrn austheilen wollen. Ihre Strenge, da die Gemüther durch die abgeforderte Eidesleistungen ins Gedränge kamen, verwandelte oft das Bild ihres gegen seine Unterthanen großmüthig denkenden Landesvaters in den gezwungenen Wohlthäter, wann sie ohne Umstände, ohne Abwägung der Größe oder Geringsfügigkeit der Sache, die eidliche Bestärkung nie erliessen.

Nun war es dem durch die Noth des auch zu seiner Hütte eingedrungenen Krieges abgekehrten Unterthan nicht mehr milde Gabe seines wohlthätigen Landesvaters; nun war es unter den Händen seiner Richter gleichsam erstrittenes Gut, weil es in ähnlichen Preis mit andern beschworrenen Sachen gesetzt war. Freylich mußten hier die Gewissen der Menschen erregt werden, damit sie nicht in den geöffneten Schätzen herumwühlten, und der Gewinnsucht alle Gränzen entnommen würden. Aber wir reden hier von einem geschehenen Mißbrauch in so vielen Fällen. Sollte dagegen bey dieser Art eidlicher Bestärkung des Werths einer verlorrenen Sache nicht folgende Vorsicht angewandt werden können? Trift es ein Gemüth, so, um nicht bey dem Schwören zu fehlen, lieber den Werth schon in Gedanken her-

B 5 untersezt:



unterfest: so lasse man gänzlich die eidliche Bestärkung fahren, und auf das Urtheil des Richters, nach den Umständen der Beschreibung der verlorenen Sache, es ankommen. Trift es aber Personen, aus deren ganzer Beschreibung der Sache Gewinnsucht hervorblickt: lasse man nicht den Eid zu, weil man den Schwörenden zum ungerechten Richter in eigener Sache macht. Man höre des Gegners Gründe gegen den angegebenen Werth des, der den Verlust beschwören sollte, und urtheile nach der bekannten Beschaffenheit jener Sache, die verloren gegangen, oder derer, die ihr ähnlich sind; oder lasse darüber die ein für allemal verpflichtete Taxanten urtheilen, wann irgend die verlorne Sache von der Art ist, und das wird sie in den mehresten Fällen seyn, daß sie noch der Beschreibung, wowider der Gegner nichts einwenden kann, oder seine Einwendungen höchst unwahrscheinlich sind, gewürdiget werden kann.

§. 9.

Eben so gefährlich sind die Eide in eigener Sache, wann Wittwen das Verzeichniß der hinterlassenen Güter des Mannes beschwören sollen, um das Ihrige rein aus der Verlassenschaft herauszunehmen. Tausend rechtschaffene Wittwen haben so die Vermögensverzeichnisse durch ihrer eidlichen Bestärkung bestätigt, just so, wie es mit dem Vermögenszustand auf das genaueste übereinstimmte;



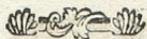
einstimmte; aber das Interesse drang auf allen Seiten bey tausend andern zu stark in die Sache, ihnen fehlte auch das richtigell Unterscheidungsmaaß, ob und was bey aller Veränderung des Gegenstandes durch Abnahme und Zunahme, durch Umschmelzung und Zufetzung und dergleichen, während des Ehestandes mit ihrem eingebrachten Gute eingegangen war, noch als ihr Eigenthum anzusehen wäre. Und da Irren das Bekenntniß aller Menschen ist, so läßt man, weil man wohl einseheth, daß auch bey einem sorgfältigen Vermögensaufsatz eine Sache versteckt liegen, und vor der eidlichen Bestärkung nicht in die Augen und Hände fallen könnte, um mit in das Verzeichniß eingetragen zu werden, so man erstlich hernach gewahr wird, auch die menschliche Entschuldigung stillschweigend dem Eide anhängend seyn, daß das Vermögensverzeichniß so beschworen würde, daß, wann das auch hieher gehörige Vermögensstück sich noch finden sollte, es auch hieher zu rechnen, und hiermit so gut gemeynet und verzeichnet sey, als die wirklich beschworne Sache. Aber wie weit haben denn Menschen ein Recht, menschliche Auslegungen, Einschränkungen und Erweiterungen bey ihren Eidesleistungen zuzulassen? Könnte man durch einen Vergleich, und da, wo die rechtsschaffene Denckungsart einer Mutter schon ganz ungezweifelt ausgemacht und bekannt ist, nicht lieber gänzlich die Eidesleistung einstellen? oder es der Zeit anheimstellen, wenn die Unmündigen volljährig



volljährig geworden, und ihnen frey lassen, so dann die eidliche Bestärkung von ihrer Mutter zu fordern? Wie schwer werden ohnedem den oft zarten Gemüthern der Wittwen die Eidesleistungen! und was verursacht diese gute Aengstlichkeit nicht oft für Bankelmuth, um bey der Eidesleistung nicht zu weit zu gehen, da, wo bloß Ernst, Gewißheit und gefeste Entschliessung seyn sollte! Und wie viel Eidesleistungen würden hier schon erspart, wenn man hier nachgebender verführe! — Was gehöret denn für starkes Christenthum dazu, um ein rechtschaffener Schwörer zu seyn? Dieß werden wir gewahr, je weiter wir in diese bedenkliche Materie dringen.

§. 10.

Eben so schlüpfrig ist die Abnöthigung der Eidesleistungen der Erben von ihrem Nichtwissen und Nichtglauben. Tausend rechtschaffene Erben können vielleicht diesen Eid mit freyem und leichtem Herzen schwören; allein tausend andern fällt diese Forderung sehr hart auf dem Herzen: und gleichwol verlangt man, sie sollen ohne Umstände schwören. Könnte man nicht lieber im letztern Fall, wann er es nur irgend zuläßt, und die Zulassung ist doch nur sehr selten durch Ausnahmen gehindert, diese Parthenen bewegen, zum Vergleich die Hände zu bieten? Und wann dieser versuchte Vergleich auf irgend eine Weise Statt fände, so lasse man die Erben nicht so gerade zu dem



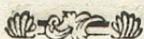
dem Eid gelangen: daß sie es nicht wissen und nicht glauben, oder nicht anders wissen und nicht anders glauben; sondern man höre ihre Gründe, warum sie schwören wollen, ob darin die höchste Wahrscheinlichkeit sey, oder nicht. Im letztern Fall wäre ihre Eidesleistung ein bloßes Gespräch ohne Sinn und Nachdenken; und wie läßt sich solches mit der feyerlichen Handlung einer eidlichen Angelobung bey dem Glück der unsterblichen Seele zusammenreimen? Und in diesem Fall würde es lieber der Willkühr des Richters überlassen werden können, entweder den Eid so lange hinauszusetzen, bis die Erben, mehrere Gründe ausfindig zu machen, Gelegenheit haben, zur Eidesleistung gelassen zu werden; oder dem Gegner den Eid aufzulegen, wann nicht starke Gründe eines vermuthlich falschen Eides gegen ihn wären. Und ist dieses, so lasse man in den Fällen, wo es angehet, dem Richter die willkührliche Entscheidung der Sache. Es würde ihm an Gründen dazu in vielen vorkommenden Fällen gewiß nicht fehlen. Dieses behutsame Verfahren läßt sich mit der Wichtigkeit der Eidesleistung vertheidigen, so auffallend diese Regel scheinen möchte. Kommt es aber endlich dazu, daß die Erben mit gutem Gewissen und durch ihren vorgebrachten Gründen der höchsten Wahrscheinlichkeit, und da dieselben von dem Richter als solche erkannt worden, schwören könnten und wollten: so würde man der Verschwendung der Eidesleistungen auch dadurch vorbeugen



vorbeugen können, wenn man in Fällen, wo mehrere Erben, besonders wann sie unter entfernten Gerichtsorten wohnen, und wo durch die Abnahme ihres Eides nur die Kosten vermehret würden, nur einen Erben schwören liesse, der gleichsam die Person aller übrigen vorstellte; und man lässe dieses dem Gegner, oder, wann dieses nicht angienge, der Person des Richters zu beurtheilen über, welcher unter den Erben diesen Eid leisten sollte. Wie viel tausend Eide im Lande weniger, wenn man diese Vorschläge würdigte, sie weiter auszuführen und zu berichtigen!

§. II.

Eben so ist es bloß juristisches Maas mit den ganzen und halben Beweisen und darauf folgender Zulassung des Erfüllungs- oder Reinigungseides, welchem treffende Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten entgegen sind, die wahr oder nicht wahr seyn können. Dieses ist ein Mittel, wobey man die Sache auf allen Seiten gefast zu haben denkt, weil nicht ein, sondern mehrere Grade der eidlichen Bestärkung, theils der aufgeführten Zeugen in Fällen, wo durch ihrer Aussage der Beweis geführet werden sollen, theils der Hauptperson des Streits angewandt worden. Allein, es mag auch noch so gut seyn, um zusammenlaufende Wahrscheinlichkeiten zu gerichtlichen Wahrheiten zu erklären: so ist doch, bey so frey gelassenen Händen, hier auch der nächste Weg zur Verschwen-



Verschwendung von Eidesleistungen gebahnet. Bey beyden, dem Erkenntniß des Erfüllungs- oder Reinigungseides, äußert sich am meisten die Willkühr des Richters nach der Stärke oder Schwäche seines Scharffsinns. Aber ist es daher auch nicht der gefährlichste Weg, daß diese denen Richtern, so doch nicht alle gleiches Vermögen der Beurtheilung sich erworben, gelassene Freyheit zur Zulassung auch von unerheblichen Eidesforderungen ausartet; und kömmt nicht oft der Fall vor, wo es weit sicherer wäre, lieber loszusprechen, als bey unerheblichen Vermuthungen auf Eide zu erkennen? Und ist hier nicht die rechte Gelegenheit, die Ersparung der Eidesleistungen anzubringen? Der Richter darf nur gemeine Religion und Kenntniß der Menschen haben, die moralischen Umstände und Beschaffenheit der Personen, mit denen er hier zu thun hat, kennen, und auch eine sich nach Gewissen und Pflicht hinreichend erworbene Wissenschaft, die sein Amt, als Richter, nur erfordert, besitzen: so wird ihm dieses das beste Maaß an die Hand geben, sich durch die wahrscheinliche Umstände eines Rechtsstreites bis zur Aussprechung eines nach göttlichen und weltlichen Gesetzen gefällten Urtheils, bey sparsamer Anwendung von Eidesleistungen, durchzuarbeiten, und zu einer Höhe durchzuschwingen, die ihm sein ruhiges Gewissen über ein wohlgeführtes obrigkeitliches Amt giebet.



§. 12.

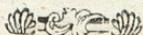
Aber indem wir nun weiter unsere Bemerkungen bey dem Vorübergehen durch die Gerichtsörter niederschreiben wollen, fällt uns die Feder gleichsam aus der Hand. Wie? werden wir auch nicht mehr Unheil anrichten, wann wir den Obrigkeiten die zeitherige Anwendung von Religionswahrheiten auf das bürgerliche Leben, wo sie doch eigentlich hineingeführt werden sollen, weil ihre Forderungen zunächst dahin gehen, ein thätiges, praktisches Christenthum zu wirken, schmälern, oder wol gar entziehen; wann sie besonders bey Eidesleistungen Gelegenheit hat, die Vorstellungen solcher Religionswahrheiten dem Gemüth lebhaft zu machen? Werden wir die gut aufkeimende Früchte nicht mit ausreißen, indem wir das Unkraut ausreißen wollen, um den Segen zu erfahren, der durch die Leistung der Eide aus rechtschaffenem und mit der Wahrheit gleichgehendem Herzen entstehet, und sich über das Leben rechtschaffener Bürger verbreitet? Eine schwere unserm Gewissen vorgelegte Anklage! Jedoch, näher beleuchtet, nur eine pflichtmäßige ängstliche Besorgniß! Nirgends geht man zu weit, wenn man in allen Stücken, und bey den einmal eingeführten Gewohnheiten, so lange sie solche bleiben sollen, Misbräuche abzuschaffen suchet, und sie, als solche angegeben, vorstellt. Mit rechtschaffenem Herzen geleistete Eide werden, weil sie nun einmal noch politisch nothwendig sind, bey der

Verdorben-

Vordorbenheit der Denkungsart und dem äussern Leben der meisten Menschen, bey der beybehaltenen Achtung, die Rechtschaffene dafür haben, ihren Werth und innere Güte behalten, bis einmal eine gänzliche Verbesserung der Gemüther, die freylich von einzelnen Menschen anheben muß, die Oberhand gewinnet, und wir das unschätzbare Unterpfand unserer Seligkeit nicht immer so leichtsinnig bey bürgerlichen Geschäften darbiehen dürfen, sondern unser Wort wie eine Münze von ächtem Schroot und Korn gilt, und wann wir das volle Gewicht, und warum sollten wir dieses nicht thun können? auf die vortrefliche Lehre unsers göttlichen Lehrers, auf das ehrwürdige Ja und Nein, legen können. Wir werden bey unsern Betrachtungen, die nur zur Abhelfung der Fehler zu bemerken, uns bemühen, bey jedem entdeckten Misbrauch der Arten von Eidesleistungen, wie wir schon in dem Vorhergehenden gethan, auch Mittel aus der Nähe an die Hand zu geben, um des Misbrauchs bey Eidesleistungen sich nicht schuldig zu machen, alles in der Absicht, um eine religiöse Denkungsart im gemeinen Leben, so viel möglich, zu befördern.

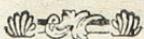
§. 13.

Aus einer Römischen Grille, die, wie es die alten Rechtsgelehrten selbst angeben, aus einer Neigung des Römischen Gesetzgebers gegen seine Gemahlin entsproß, und bis auf uns wirklich als
E ein



ein unverrücktes Gesetz beybehalten worden, weil man das weibliche Geschlecht weislich (eigentlich aber größtentheils aus Vorurtheil) für zu leicht findet, in bürgerlichen Geschäften hintergangen zu werden, müssen die Frauenspersonen in so viel Fällen eidlich den Ausflüchten entsaagen, weil ihnen die Gesetze selbst Ausflüchte an die Hand geben. — Hier erröthen wir, und schämen uns, daß man Personen des andern Geschlechts, die oft feineres Gefühl von Wohlstand, einem gegebenen Wort in ernsthaften Contracten des bürgerlichen Lebens treu zu bleiben, oft mehr natürliche gute Anlage und oft mehr Gewissenstrieb, von den Gründen der Religion ernährt, in sich verspüren, als die Mannspersonen, die überall ihr Geschlecht erheben, den ersten Ton zu allem Gewerbe geben, und in allem von fester und unverbrüchlicher Treue seyn wollen, zu der Klasse der Kinder und Unmündigen heruntergesetzt, und wir erröthen, daß der Charakter dieses Römischen Gesetzgebers sich in so viel nachfolgenden Gesetzgebern abgedrückt habe, und noch jetzt zu unsern Zeiten, wo überall wahres Wohl und Liebe des Vaterlandes hervorblicken soll, man die Hand von Aufräumung eines Gesetzes zurückhält, das bey Erblikung seines schädlichen Umfangs über das menschliche Geschlecht ein so großes moralisches Uebel verursacht, und wann es nicht bald auf ewig in Vergessenheit verbannet wird, noch mehr Uebel anrichten wird. Man darf nur einigermaßen Ge-

richts-



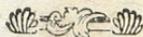
richtshandel durchgeschauet, und Bekanntschaft in Häusern und Familien erlangt haben, so wird man unsre Behauptung mit völliger Bestimmung unterschreiben. — Ist es nicht (mit aller gehorsamlichen Achtung für weltliche Gesetze geurtheilet) etwas ganz Eigenes: die weltliche Gesetze geben den Frauenspersonen Ausflüchte an die Hand, und doch soll kein bürgerlicher Handel, mit ihnen geschlossen, richtig seyn, wann sie nicht eidlich diesen Ausflüchten entsagen? Man hebe die Ausflüchte auf, und so braucht man nicht die Entfagung, vielweniger die eidliche Entfagung; oder man lasse sie, da doch der übrige Theil eines mit ihnen geschlossenen Contrakts gültig seyn soll, den Ausflüchten in dem Contract wörtlich entsagen, so wie das männliche Geschlecht, ohne eidlicher Angelobung, entsagen muß. Wie manches öffentliche Gewerbe ist liegen geblieben, weil die Frau zu ungeübt und zu zarten Gewissens war, (und sie sey gerühmt über dieser That!) einen Eid zu leisten, aus welchem Gewerbe sonst ihrer Haushaltung ein Vortheil würde zugewachsen seyn! Aber wie manche betrügliche Handlung wird auch hier mit dem Deckmantel eidlicher Bestärkung vorgenommen, und der Gläubiger, oder ein dritter Theilnehmer am Contract vervortheilt, nachdem der gewinnsüchtige Ehemann das Herz seiner Frau hierzu zu umschleichen wußte! — und wie oft sind auch die durch den Eid geheiligte Bündnisse freventlich gebrochen! Und ist durch einen



Schritt die gute Frau bey aller ihrer guten Gesinnung für die Religion leichtsinnig geworden, so wird sie es hier. Und die Ausflüchte selbst, denen sie entsagt, werden der Schwörenden mit solchen untermischten Lateinischen Geseßformeln und oft in der Art vorgetragen, daß sie schwerlich solche in ihrem ganzen Lichte einige Zeit nach geleisterem Eide sich wieder wird deutlich machen können. Und dann, wann auch diese Eidleistung mit völliger Uebereinstimmung des Herzens und Einsicht des Verstandes, was es mit diesen eidlich entsagten rechtlichen Ausflüchten vor eine Bewandniß habe, und dem besten Willen, sich solcher nicht gegen den Andern bedienen zu wollen, geschehen: so zeigen doch häufige Akten, die die Gerichtsregistraturen beschweren, wann man sich die Mühe geben wollte, sie aufzuschlagen, daß diese gute, eheliche Frau, weil sie nicht selbst den Federkrieg führen kann, sondern einem durch tausend anderer Leute processualische Verdrießlichkeiten gesättigten und ernährten Manne überlassen will, entweder selbst Andern neue Ausflüchte an die Hand giebet, oder unter dem Deckmantel ihres Namens von einem Rabulisten boshaft und listig erfonnen worden, als wäre sie zum Handel gezwungen, hintergangen und dergleichen; welche den Handel, um dessentwillen sie so feyerlich ihren weiblichen Gerechtigkeiten entsagt, umzustossen trachten, auch wol in manchen Fällen wirklich zerstören: so wird alsdann die Heiligkeit des in diesem



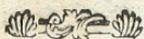
sem zum Streit gebrachten Geschäfte, da es noch ruhig damit zugieng, geleisteten eidlichen Bündnisses verachtet, und die Menschen immer mehr und mehr zum Leichtsinne verwildert. Und endlich, wie viel tausend Fälle, wo der Mann an Schwäche der bürgerlichen Geschäftigkeit unbeweglicher ist, als die alles im Hauswesen regierende Frau anordnet und schliesset! wie oft findet sich der Mann in dem Fall, daß man von ihm eher befürchten muß, er sey zum Handel von seiner Frau verleitet und überwältiget, welches doch mit eine Quelle der Römischen Furchtsamkeit in Absicht der sich mit verbürgenden Frauenspersonen war. Es kömmt ja immer auf den männlichen Geist und Ernst an; ob solcher in dem Körper dieses oder jenes Geschlechts gefunden werde, wird wol in Absicht der bürgerlichen Geschäfte einerley seyn. Man hebe diese Gerechtigkeit auf, so wird man diesem Geschlecht eine Ehre erweisen, bürgerliche Handlungen so gut mit männlicher Treue und Anstand schliessen zu können, als die Männer. Und endlich findet man ja die Sache so richtig und ungezweifelt, als eine eingewurzelte alte Krankheit, die nicht, oder doch nur selten und sehr schwer zu heilen wäre: so setze man fest, daß ohne Beystand eines Kurators kein wichtiger mit einer Frauensperson geschlossener Handel als geschlossen angesehen werden soll. So ersparet man eine Menge Eide. Freylich sind dieses alles Mängel, deren Verbesserung vom Throne oder obersten Gerichtsstuhl des Landes anfangen muß; allein vielleicht erleben wir



Die Zeit, wo auch hier ein Licht der Erkenntniß aufgehet, das seine wohlthuende Strahlen über ein ganzes Land wirft, und so viel Finsternisse am Verstand und Herzen zerstreuet. Das bleibt der fromme Wunsch des einsamen Herzens eines durch das Anschauen so vieler Ungerechtigkeiten, oder doch Unregelmäßigkeiten im moralischen Handel und Wandel in traurige Betrachtungen verhüllerten Menschenfreundes.

§. 14.

Nicht weniger verschwenderisch mit Eidesleistungen, aber eben so wenig, oder doch nur selten erreicht man dabey des Endzwecks, weil man den Leichtsinn dabey unvermerkt und ungerufen einführet, wir meynen die Eidesleistungen, womit man den Soldatenstand belegt, und ihn an sein Schild und Waffen gleichsam unablässlicher verknüpfen will. Freylich hat das Vaterland nicht lauter ächte Söhne, sondern auch Bastarte, und die eine andere Milch in früher Kindheit eingesogen, und wann gleich dieser fremde Zweig noch so stark bey uns eingepfropfet wird, behält er die Zeichen seiner Stammwurzel, aus der er entsproß. Man läßet also diesen Waffenträger des Vaterlandes zur Fahne schwören; wo er diese erblickt, solle es ihm ein Panier zur Stärkung seiner Treue und seines Muths seyn, und fände er auch dasselbe auf den Thälern des Todes aufgestellt. Die Sache hat für den gemeinen Haufen, welcher den rechten Arm unsers Vaterlandes ausmacht,



ausmacht, freylich etwas Feyerliches — und liegt freylich in mancher Heldenseele, und wäre dieser Held auch in den Gliedern des gemeinen Soldaten mit aufgestellt, wie ein kostbarer Schatz voll Eindruck und Feuer. Aber so schön und gefällig der reine lautere Gebrauch, den Soldaten durch Gründe der allerheiligsten und mächtigen Religion zu binden, festen Fuß zu halten, so wie die übrigen Stände des Landes unsern Boden betreten: so wird diese gute Sache solcher Art Eidesleistungen doch durch die vielen Ausreißer, die die geheiligten Bande zertrennen, als eben so viel Meineidige, so oft schändlich beslecket und unzureichend auf dieser Seite gemacht, und woher dieses? Größtentheils, weil die Art, wie wir uns Treue von ihnen angeloben lassen, einem Zwang nahe kam, an dem wir nicht eher nachliessen, bis sie uns (und mit welchem Herzen?) geschworen. Wir legen oft selbst den ersten Grund zur Untreue, und setzen die Eidesleistungen von ihrer ursprünglichen Würde herunter. Aber das Staatsinteresse — freylich, — aber hier haben wir es nur mit der Moralität zu thun; und sollte man gegen die einem so angelegene Sache alles Gehör deswegen versagen, weil das Staatsinteresse uns überschreyet? Wir verlangen nichts zu übertreiben; wir geben nur einen Wink zu mancher Verbesserung und zu einem leichtern Wege, das Staatsinteresse hierbey zu erfüllen. Sollte es nicht immer für einen so großen Theil des Volks eine gefegnete Erwägung seyn, den in Sold aufgenommenen

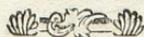


menen Soldaten nur bey seinem Antritt feyerlich den Eid der Treue leisten zu lassen; dann aber die so oft unnöthige Eidesleistungen bey Veränderung der Fahnen, bey Versetzung von einem Regiment zum andern, und wohin sonst der Misbrauch und die Ungestlichkeit, diesen Menschen recht fest zu halten, damit sein Fuß nicht von unserer Gränze weiche, uns verleitet, wiederholen zu lassen? Giebt man nicht hier ein öffentliches Bekenntniß ab, daß man nicht die rechten Begriffe von Eiden und Eidesleistungen unter den gedungenen Theil der Nation verbreiten wolle. Der Wille des Landesherrn ist immer geneigt, daß die gegebene Reglements von rechtschaffenen Aufsehern und Vorstehern auf eine vernünftige und den Untertanen vortheilhafte Art ausgelegt werden. Diese Freyheit ist auch in den strengsten Ordnern des Militairstandes gelassen. Und gesetzt, es wäre auch diese Freyheit verschlossen: so sind die weltliche Verordnungen keine ewige, unveränderliche Gesetze: und jeder Landesherr giebt uns noch täglich Zeugnisse, daß er die Verordnungen abändern, und ihnen etwas abnehmen und zusehen läßt, nachdem der wahrscheinliche Vortheil es nöthig macht. Nirgends würde aber der Wille des Landesherrn eher erreicht, als bey dem verbesserten Inhalt der Militairreglements, und dem Stück, wo es auf die Bereidigung der Soldaten ankommt. Die unablässig erschwerte Wiederholung der Eidesleistungen bey jeglicher Veränderung unterhält den Leichtsinns des gemeinen Mannes, macht den Eid

dem

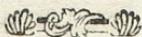


Dem übrigen Dienste des Soldaten gleichsam gleich, und benimmt ihm alle Würde und den Eindruck, den es doch in der oft rohen Seele des Kriegesmannes bis zum letzten Punkt der Auflösung von seinen Waffen, nach eben diesem Willen des Landesherrn, machen soll. Man lasse ihn nur einmal zur Fahne des Landesherrn feyerlich schwören, nach diesem von den alten Völkern her abstammenden und unter uns eingeführten Gebrauch. Man richte den Eid so ein, es möge dieser Ankömmling im Soldatenstande die Fahne vor einem Regiment finden, vor welchem es wolle, es möge auch das Alterthum dieser Fahne etwa die Einweihung einer neuen nothwendig machen: so sey es immer die Fahne des Landesherrn, zu der er sich ein für allemal verpflichtet habe. Man darf ihm nur dieses bey jeglicher Veränderung feyerlich ins Gemüth drücken; man darf ihm nur die Treue, die er dem Landesherrn, ohne alle Einschränkung, an allen Orten, und in allen Gefahren schuldig ist, und dann, daß er alle Stunden demselben folgen wolle, recht heilig machen; man darf nur ihm den Eid selbst wichtiger vorstellen, und mit aller Behutsamkeit hier zu Werke gehen, allmählich die Begriffe dieses Standes von der Fahne, mit vorsorglicher Beybehaltung des ihr schuldigen Ansehens, auf die reinere Begriffe, auf die im Herzen befindlich seyn sollende Treue lenken, wann auch die Fahne etwa, vom Feinde geraubet, nicht mehr vor seinen Augen schwebete; man darf nur an einem öffentlichen Jahrestage vor dem



ganzen Regiment und allen Fahnen den geleisteten Eid nochmals vorlesen, ohne die Abschwörung geschehen zu lassen; man darf nur öffentlich einige Geschichten von den Soldaten, wie dieser und jener sich in besondern Fällen tapfer bewiesen, den Eid der Treue erfüllet, erzählen: so sind alles dieses Vorschläge, den Mißbrauch der Eidesleistungen zu reinigen, und das Gewicht von Treue dem Soldatenstande recht wichtig und heilig zu machen. —

Ohnmöglich — denn der Gegenstand unsrer Betrachtung ist zu werth, und voll eingenommenen Umfangs in der menschlichen Gesellschaft, von Gerichten zu benutzet, und von dem gemeinen Bürger zu wenig erwogen, von den Staatsklugen oft unberührt, um nicht durch Aufräumung alter Gewohnheiten ein Interesse zu verlieren, nur von den christlichen Moralisten recht beherziget, seitdem das inhaltsvollste Gebot der Weisheit und Güte unsers göttlichen Lehrers es zu erreichen wußte, alles auf ein ehrenvolles Ja und Nein zurückzubringen; und da wir wol für uns im Einzelnen es zu erreichen vermögen, im Ganzen aber diese Umkehrung der Begriffe durch die Landesobrigkeit auch nur dann geschehen kann, wann der allmähliche Anfang der Verbesserung an Gewissen und Herzen angegangen, daß die weise Verordnungen ihrer Obrigkeit desto besser ihren religiösen Wunsch erreichten; können wir unterlassen, nicht bey einigen Arten von Eidesleistungen annoch Vorstellungen zu machen, und Wege zur Vermeidung solcher Mängel vorzuschlagen.



gen. Wir haben einmal diesen Ton angenommen, und vielleicht ist er hier an seinem Ort so glücklich, nicht unangenehm in die Ohren zu fallen, weil man ihn gewohnt geworden.

§. 15.

Unter allen Arten, wo nicht verwerflichen, doch mit mehrerer Mäßigung und religiöser Klugheit einzurichtenden und einzuschränkenden Eidesleistungen erblicken wir ein noch gleichsam unter allen Uebeln aufsteigendes Ungeheuer, wofür die zarte moralische Natur in allen ihren sanften Empfindungen erzitert, — und das stille Auge des sanftmüthigen, des gefälligen, des liebreichen Christen sich verbirgt, weil der Anblick ihm Tod und Entsetzen wird, der die von dem weisen und gütigsten Schöpfer gelegte Bande menschlicher Gesellschaft zerreißt, und ihre in einander gewebte Glückseligkeit zerstört. Wir meynen, wann die Heiligkeit der Eidesleistungen in sogenannten Injuriensachen mit Finsterniß der tief unter ihrer Würde gefallenem Gemüther, befleckt und verdunkelt wird; — wo nicht der ruhige, gelassene christliche Mensch, sondern meist der im Menschen unruhig gewordene und erhitzte Affekt gleichsam schwöret. — Wir benehmen hiermit nicht allen denen die Rechtschaffenheit ihres Eides, die mit einem guten Herzen hier schwören sollen; aber die Sache verliert an ihrer innern Würde zu viel, und diese Art Rechtschaffenheit gleicht doch immer einem Geschwätz eines klugen Mannes, wann er sich vom Geräusch
der

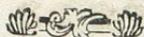


der Gespräche einmal hinreißen läffet. — Denn der Gegenstand ist zu klein, er macht der menschlichen Gesellschaft zu wenig Ehre, als daß diese Sache der Rechtchaffenheit eines Eides werth sey. — Nach unsrer Idee sollten in Beschimpfungssachen durchaus keine Eidesleistungen zugelassen werden, denn es ist hier zu unanständige Vermischung von dem heiligsten Vorwurf der Eidesleistungen, worauf man sich, als eine göttliche Lehre, die überall Sanftmuth, Liebe und Vergebung eines gegen den andern predigt, und der gerade entgegenstehenden Handlung, da man das Aeufferste daran gleichsam waget, um zu beweisen, daß wir nicht von Herzen vergeben, sondern die Sache der Strenge und Ahndung der Gesetze überlassen wollen. In dem mehresten Beschimpfungsstreite verlieren die Menschen zu viel von ihrem ursprünglichen Werth, und setzen sich selbst zu der Klasse zänkischer Thiere herunter.

Aber man bedenke, diese daherströmende Beschimpfungen sind im Stande, Menschen von Menschen zu trennen, und das zärtliche Band der menschlichen Gesellschaft zu zerstören, und sollten also diese durch die Beschimpfung sich dem ruhigen Genuß häuslicher und öffentlicher Glückseligkeit, Eintracht und Frieden entgegenstehende Uebel kein Vorwurf richterlicher Ahndung seyn? Ist denn die Ehre der Menschen nicht so viel werth, daß ein öffentlich angegriffener ehrlicher Name unvertheidiget bleiben soll? Wir behaupten dieses nicht. Die Ehre der Bürger muß dem Richterstuhl so wichtig, als ihr Vermö-



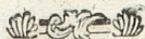
Vermögen in Sicherheit zu stellen, seyn. Nur überspanne man nicht die aus Vorurtheilen größtentheils angenommene Begriffe von öffentlicher Ehre: — so wird man schon einen großen Grad von Beschimpfungen als solchen herunterstimmen, und die mit vermeyntlichen Beschimpfungen Ungefallene abweisen können. — Man behandle auch die ganze Sache mehr mit moralischer Zucht und Weisung, weil das moralische Gefühl vorzüglich hier angegriffen worden, als mit strenger gerichtlicher Ahndung, und der Form, woraus andere Gerichtshändel, wo es auf Entwicklung einer Rechtsfrage ankommt, behandelt werden. Selten wird der beschimpfte Kläger ganz frey vom Antheil an dem vorgehabten Streite seyn. — Er hat irgend eine nahe oder entferntere, mehr oder weniger Ursach dazu mit gegeben. So viel Kenntniß des Herzens und der Menschen wird der Richter besitzen, oder muß sich solche erwerben, weil sie ein Stück seines richterlichen Amts ist, aus dem Gespräch und Betragen der streitigen Partheyen und aus dem Zusammenhang der Umstände einen wahrscheinlichen Aufschluß der Sache zu bekommen, auf welchen Theil wol ein Uebergewicht der Strafwürdigkeit falle. Vielleicht ist die angeklagte Beleidigung auch in einem Zirkel von gegenwärtigen Personen vorgefallen! So viel Gefühl hat auch immer der rohe Haufe von Menschen (denn sonst würden nicht so viel oft nur dafür gehaltene angethane Beschimpfungen vor Gericht zur Klage gezogen werden), zu unterscheiden, was wirkliche



wirkliche Beschimpfung sey, und wann man darüber befraget wird, eine umständliche Erzählung machen zu können. Nur der Weise verschließt sein Ohr beym Vorübergehen, wenn öffentliche Gezänke gehöret werden. Man vernehme jeden besonders, man halte ihre Aussage zusammen, und nehme übrigen auf die zeithero bekannte Denkungs- und Lebensart und den Stand der klagenden Theile mit Rücksicht: so wird sich immer etwas Wahrscheinliches schliessen lassen. Man überlasse es also gänzlich der Willkühr des Richters, zu verfahren, da so viel andere Dinge nicht durch die strenge Ausdrücke der Gesetze, sondern durch die Willkühr des Richters abgemacht werden, die doch weit mehr werth sind, als nach Willkühr in Beschimpfungssachen zu handeln. Man mache es den Leuten recht schwierig, ihre Injurien sachen zu hören, und bald wird die Sage sich in der Stadt verbreiten, wie schwer der Richter sein Ohr zu solchen schimpflichen Dingen leihe, die jedem ehrlichen Manne empfindlich anzuhören sind. Man wird durch diesen klugen Schritt schon vieles gewinnen, eine ganze Anzahl von solchen Prozessen wird schon weniger die jährliche Listen derselben anfüllen. Kommen diese aufbrausende Menschen vor zur Gerichtsstätte, und schäumen Rache und Zorn aus, so suche man sie durch alle mögliche Vorstellungen zum Frieden zu bewegen, ihnen die Forderungen der allerheiligsten Religion in diesem Stück recht wichtig zu machen: einander zu vergeben; und endlich, wann ja der Knoten



Knoten durch die Eidesleistungen durchschnitten werden muß: so lasse man sie nicht in der ersten Hitze schwören. Sinds dieselben Personen, welche schon einmal oder öfter in Beschimpfungssachen vor Gericht getreten, so höre man sie gar nicht, und rechne die Sache wie unter den gestolnen, deren Urheber nicht ausfindig zu machen wäre; denn man kann immer den Schluß richtig machen, dieser Kläger sey ein zänkischer Mann, dem nicht der Gerichtszwang, sondern die moralische Besserung nöthig sey, und er werde gewiß zu dem von ihm angeklagten Streit die erste Ursach gegeben haben. Und was gewinnt auch die gute Sache der innern Verträglichkeit und brüderlichen Liebe dabey, wann die Eidesleistungen in dieser Art von Streit auch noch so feyerlich geschehen? Das Herz der meisten Menschen, die nicht viel von Gefühl über den Werth innerer Vollkommenheit wissen, ist zu empfindlich, wann die äussere Gegenstände angegriffen worden, worin der rohe Haufen seine Ehre setzt, daher auch ein solches Herz, dem Spinnwebe, so der kleinste Staub und Fliegen aufgreift und festhält, gleicht, als daß die Ueberzeugung des Verstandes, der Andere habe die Beschimpfung abgeschworen, und die Eidesleistung sey doch zu wichtig, ihn besänftigen sollte. Es wird dieser Mensch zwar öffentlich schweigen, den Gegner für einen Meineidigen zu erklären, weil ihn die Furcht der Strafe zurückhält, aber im Herzen kocht immer eine entzündende Gluth von größerer Rache, und er setzt den Andern schon als einen



einen Nichtswürdigen unter das erhabene Menschengeschlecht herunter, und begeht vor den Augen des Allwissenden eine Sünde. So unschuldig er vielleicht vorher war, als er die Beschimpfung vor Gericht brachte, so schuldig wird er nun jetzt, da er Liebfösigkeit über den Andern in Gedanken ausbreitet, ihn verachtet, anstatt daß er mit gerührtem Herzen über den Nächsten seufzen sollte, daß er die Ursach gewesen, diesen Menschen vor Gericht gezogen zu haben, und eine Ursach seines Falls durch den geleisteten Eid gewesen zu seyn.

Der Eid entwickelt niemals aus vernünftigen, in der Natur der Sache selbst liegenden Gründen den Streit, (und wo wäre dieses auch in solchen Beschimpfungssachen, wo es nicht auf einen eben so wichtigen Rechtsgrund ankommt, anzubringen?) Durchschneidet den Knoten, (und ist dieses Beruhigung für den weisen Mann, den Christen?) die Ueberzeugung verlangt nicht gewaltsame Ueberraschung — der Mund schweigt über solche Fälle, um nicht öffentlicher Ahndung sich schuldig zu machen; aber die Vernunft und das aufgebrachte Herz läßt sich nicht damit besänftigen. Es kehret bey der Schwur des gewissenlosen Gegners nicht so leicht in friedfertige Gränzen zurück; und was haben wir Richter also mit unsern abgeforderten Eidesleistungen ausgerichtet? Nichts weiter, als daß wir diese streitende Partheyen von uns zur Zeit losgeschafft, sie aber zu noch mehrerer Versündigung verleitet, und nur ein Feuer gedämpft, das zu einer andern Zeit



Zeit desto stärker hervorbricht. Die Erfahrung möge das übrige Gewicht dieser zeitherigen moralischen Betrachtungen über die Eide in Beschimpfungssachen geben.

§. 16.

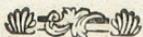
Die gerichtliche Zulassung einer neuen besondern Art Eidesleistung können wir aber ohnmöglich so ganz frey ohne ernstliche Bemerkung lassen, weil sie einen zu großen Umfang, aller gutgemeynnten gesetzlichen Einschränkung ohnerachtet, genommen, und oft zum Deckmantel mancher boshaften Verschwiegenheit der Wahrheit gemisbrauchet worden seyn mag. Wir meynen die sogenannte Armeneide. Freylich eine wahre mit Dank aufzunehmende wohlthätige Vorsorge für den von der Gewalt des Ansehns oder des Vermögens unterdrückten und unterliegenden Armen, wann er sein Recht vor Gericht bringen und entscheiden lassen muß. Aber leider ist auch diese Wohlthat der Geseze der rechte Ruheort, die rechtschaffene Armen ausgenommen, wo oft der ärmere Theil, und wie viele suchen bey dieser Gelegenheit darunter mitgerechnet zu werden! besonders wann er eine ungerechte Sache durchzusetzen meynt, mit lusterner Freude im Herzen, es nun wol aushalten zu wollen, damit es dem vermeynenden Gegner recht viel kosten möge, ein Maas voll Galle ausschütet, und desto härterer zum Vergleich und Nachgeben ist.

D

Her



cher und ungewiß schützen auch selbst die gutmeynende Armen ihr Bischöfen Haabseligkeit; und rechnen dahin, oder nehmen willkürlich ab, damit es nur die zur gesetzlichen Gestattung des Armeneidestimmte Summen nicht übersteige. Hier werden wirklich oft so viel Zugänge des Unterhalts verschwiegen oder überrechnet; und so mancher Theil des auch nur kleinen Vermögens abgezogen, weil er eben nicht vorräthig da lag, der, wann er zum wirklichen Vermögenszustand gerechnet worden wäre, den Armeneid unzulässig gemacht haben würde. — Will man der Armuth, den Zugang zu den Gerichtsorten nicht erschweren, und das ist billig unter christlichen Nationen, so wird das Zeugniß rechtschaffener, unbescholtener Nachbarn oder der obrigkeitlichen und gerichtlichen Personen von der Kenntniß der Armen so gut, als hier der schlüpfrige Weg seyn, den man sie betreten läßt, und dann nehme man hiezu: nach gewöhnlichen Fällen zu urtheilen, obgleich Ausnahmen vorhanden, können die streitige Forderungen, so die Armen betreffen, von keinem großen Belang seyn; ihr Zustand ist nicht in gewisse Umstände verwickelt, aus denen sie große Vortheile zu ziehen hätten. Ist aber dieses, daß ihre Streitigkeiten gemeinhin nur geringfügig sind: warum will man solche bloße Nachrichten guter unbescholtener Nachbarn, allenfalls auch der Geistlichen des Orts, nicht eben so viel gelten lassen, als die eidliche in diesem Fall nicht so nothwendige Bestätigung?



fung? Und würden hierdurch nicht um so mehr gefährliche Eidesleistungen, zur Ehre der Religion, die wir bekennen, erspart?

§. 17.

Endlich wenden wir uns zu denjenigen Eidesleistungen, welche in fremden Geschäften geschehen, wohin uns hauptsächlich die gerichtliche Mode mit fortreißt? Und sollten wir nun wol zuerst bey Dem vor uns aufsteigenden Heere von Zeugeneiden nicht mehrere Mäßigung anpreisen? — Die Wahrheit leuchtet zu stark von allen Seiten hervor, die verletzete Heiligkeit der Eide erfordert Genugthuung und moralische Ahndung. Es ist nun freylich zum prozessualischen Aufpuß geworden, wann die streitende Parthenen nur viel Zeugen von beyden Seiten gleichsam zusammenraffen, und schon der Anzahl nach entgegen stellen können. Der gemeine Mann schmeichelt sich, den Sieg des Rechtsstreits schon in Händen zu haben, wann die Anzahl seiner Zeugen des Gegners Bertheidiger übersteigt, unbekümmert, daß diese gute Nebenmenschen sich in ihre oft schmutzigen Händel mit mischen, und wegen dieser oft um Laster erregten Zwistigkeiten und Streite ihre theure Seele zum Unterpand ihrer Aussage geben müssen, bloß weil es ihnen so vorkömmt; ob sie auch gerade zur Auflösung des Knotens etwas beytragen möchten, bleibt aufs Gerathewohl unüberleut, und so denkt der durch den Geist der Zanksucht angefochtene

D 2

tene



tene Mensch; wenn auch die Aussage dieser Zeugen nicht die Sache selbst betreffen sollte, so werden sie dem gewinnsüchtigen oder zanksüchtigen Streiter doch den Weg gebahnet haben, den sogenannten Erfüllungseid zu leisten, und so das Maafß vollzumachen. — So wird durch die Auforderung vieler Zeugen aufs Gerathewohl ihrer Aussage gleichsam der letzte gewaltsame Stoß von Rache dem Gegner gegeben, — wenigstens werden die Zeugenaufsteller in den mehresten Fällen solches Herzens und Geistes seyn; und selten mit einer ruhigen und gemäßigten Vorsorge, nachdem sie alles, was zur Entwicklung des Rechtsknotens gehöret, herbeygeschafft, den Ausgang des Streits abzuwarten, geneigt sich finden. Eine Vorsicht, die uns so manchen Kummer, der bey solchen Fällen, die Streitsucht oder Uneinigkeit der Menschen ahndet, mächtig benehmen würde. Es ist freylich, wann Schrift und Siegel, welches immer die hurtigste, leichteste und zuverlässigste Entscheidung abgiebet, fehlet, das nächste Mittel, in dem Munde der Zeugen alle Wahrheit bestehen zu lassen, — und es gehöret zur Würde und zum Vorzug der menschlichen Gesellschaft, daß das Glück einer ganzen Familie von der Zeugenaussage anderer dazu erwählten Menschen, die hieher eine Beziehung haben, abhängt, und man über des andern Haupt ein Zeugniß aussprechen darf, das im Gericht geltend gemacht wird, und von daher das Gepräge der reinsten Wahrheit in den



den Augen des Publikums erhält. Schon das graue Alterthum legte in den Mund von Zeugen die wichtigsten Aufschlüsse, und gab ihnen Macht und Kraft, daß daraus Streitfälle unterdrückt oder entschieden werden konnten. — Wir sind auch bey unsern gegenwärtigen moralischen Wahrnehmungen weit davon zurück, der Gültigkeit und dem Werth der Zeugenaussagen irgend etwas zu benehmen. Nur der auch hier sich ausgebreitete Mißbrauch erfordert, in seine rechte Gränzen der sparsamen und vorsichtigen Auswahl von fähigen rechtsschaffenen Zeugen, und auf die ein wahrscheinlicher Grund der zur Sache dienlichen Aussage bey der Wahl sich schon äussert, gebracht zu werden. — Und nun, wo sind die wenige patriotische Männer, denen das ihren Nachbar treffende Unrecht so stark rühret, und die ihren daran genommenen Antheil zu ihrer eigenen Sache machen, und sich mit freyer Stirn selbst zu Zeugen anbieten, deren Haus der Unschuld offen stehet, dahin zu fliehen? Wäre dieses: so hätten die Gesetze nicht nöthig gehabt, so viel über den Zwang zum Zeugniß und über die eidliche Verpflichtung derselben festzusetzen. Wir haben, und sollte dieses nicht die heiligste Pflicht eines jeden Richters seyn? die Verbindlichkeit auf uns, bey Verwaltung der Eidesleistungen auf die verschiedenen Wirkungen Acht zu haben, die sie auf das Innerste der Gemüther machen. Es wäre ja unbillig, wann gleich in andern Fällen die gute

D 3

Polizey



Polizey zufrieden ist, daß das äussere öffentliche Betragen ihrer Bürger durchgehends gleich ruhig und ihren Gesetzen angemessen sey, vorauszusetzen, daß die innere Beschaffenheit der Gemüther bey so großer Abwartung einer wichtigen Religionshandlung, als die Leistung des Eides ist, allemal gleich gestimmt sey, und man also diese an sich verschiedene Gemüther dennoch in allen Fällen nach gleicher Form behandeln müsse. Einige Gemüther erfordern vielmehr eine starke Erschütterung; bey Andern hat die sanfte Religion durch langen Unterricht und durch ihre ausgehaltene Prüfungen ächter Beschaffenheit sich einen offenen Weg zum Herzen gebahnet. Der gewissenhafte Richter darf einem solchen Gemüthe nur hieher einen Wink geben, so fühlet es die ganze Würde des Eides; eine starke Erschütterung würde aber einer gewaltsamen Expresung der Wahrheit gleichen, welche die Aussage auf Eidespflicht verunheiligen würde. —

Segen sey hier über das Haus eines Richters, der hier mit weiser Mäßigung zu Werke gehet!

§. 18.

Bald trifft die Abforderung eines Zeugnisses in einer fremden Streitigkeit die sanfte, friedliebende Menschen, denen es leicht geworden, selbsteigenes erfahrenes Unrecht zu erdulden, ohne den Ausspruch des Richters verlangt zu haben.
Vor



Vor Gericht zu erscheinen, ist ihnen ein schwerer Gang geworden; und wie gern hätten sie Augen und Ohren verschlossen, um den Streit eines Dritten vorbey gehen zu können! Unglücklicherweise waren sie aber in der Nähe. Nun werden sie wider ihren ganzen Willen zum Zeugniss gerufen; alles ihr Bitten, sie davon zu befreien, hilft nichts; sie werden mit Strafen herbeygezogen. Zu dieser guten Art Menschen gehören auch größtentheils die schwachen Gemüther. — Wenn doch der Richter, der in diesem Stück die Ruhe und das Glück der Seele so vieler Menschen gleichsam in seiner Hand hat, und selbst die streitende Theile (denen gleich beym Anfang des Streits, und während dessen Dauer, nicht genug die ruhige, gelassene Abwartung der Behandlung und des Ausgangs ihres Streits anempfohlen werden kann, weil die Gerichtsörter nicht Zank- und Kampfplätze, sondern die geheiligte Oerter seyn sollen, wo weise und erfahrene Männer Recht und Gerechtigkeit nach Gewissen, als geschehe es vor dem Allwissenden, sprechen sollen, und wo es Anstand ist, in so hoher Gegenwart das Zankfeuer im Busen zu nähren;) so viel gute und wohlwollende Neigung gegen diese zartdenkende Gemüther haben wollten, sie, wann es anders nicht ihr eigener Wille ist, zur Eidesleistung zu ziehen, ihrer Aussage, weil sie aus einem friedliebenden Herzen fließet, so das Wahre und Falsche, das Gute und Böse leicht fühlet, ohne so feyerliche

D 4

Bestäti-



Bestätigung Beyfall beyzumessen, und wann dar-
in nicht etwas Unglaubliches und Unwahrscheinli-
ches hervorleuchtet, sie mit allem Eideszwang zu
verschonen! — So vielgeltend wird der Inhalt
ihrer Rede immer seyn, daß dabey gewiß willig
keine Gränze der Behutsamkeit überschritten wor-
den; sie werden schüchtern bey Hervorbringung
eines jeden kleinen Umstandes seyn, und gern zu
ihrer vorigen ruhigen Lage zurückeilen, sobald
von ihnen nichts mehr erfragt wird.

Wie schwankend werden sie aber auch, und
also auch der fehlerhaften Zeugenaussage näher,
seyn, Umstände zurückzuhalten, da man ihnen solche
nicht abgendthiget, weil sie den lieben Frieden
stören möchten. Ein von schwachen Gemüthern
leicht zu begehender Fall! Und eben dieserwegen
erfordert es auch die Pflicht, ihrer Gewissenhaf-
tigkeit nicht einen ihnen empfindlichen Zwang an-
zulegen. Sollten diese friedliebende Gemüther
nicht wenigstens die Ehre verdienen, daß man
ihnen schon öffentlich Vertrauen gönnete, weil ihre
Worte, wie auf der Wage gewogen, den Ge-
richten überliefert würden, sie mit Eidesleistungen
zu übersehen; oder da dieses nun wider die bis
jetzt wenigstens herrschende Gewohnheit am Ge-
richtsort streitet, daß man wenigstens ihnen den
ersten Platz zur Ausführung des neuen Plans we-
gen Verringerung der Zeugeneide, den wir sogleich,
wenn wir die Klassen derselben, wie auf eine jede
der Eid eine verschiedene Wirkung machen möchte,
durch-



durchgegangen seyn werden, nach den Grundsätzen des gerichtlichen Patriotismus, der hauptsächlich den Christen den Zugang zu den Gerichtsorten öfnet, mit ruhigem Herzen, nach den durch vernünftige Verordnungen geänderten Umständen der Sache, Recht und Gerechtigkeit zu empfangen, vortragen wollen, willig einräumte?

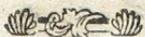
§. 19.

Nach diesen kömmt die Klasse der Kaltblütigen oder vielmehr rohen Zeugen, Menschen der Art, die, wie eine rohe Masse, gleichsam unbearbeitet geblieben, und auf immer unbearbeitet und voll Schlacken der Unwissenheit, und ohne aller Erfahrung vom Gefühl des moralischen Lebens bleiben, die weder recht sehen, noch recht hören, und bey denen es in Ansehung des Antheils, den die vernünftige Welt an ihnen hat, gleich viel ist, ob sie mit offenen oder mit verschlossenen Augen den Umgang der Welt so mit genießen, weil sie wenigstens frey athmen, und frey die Nahrungsmittel zu sich nehmen; das ist ihre ganze Arbeit; das Wohl und Weh anderer Menschen ist ihnen eine Chimäre, und ihr thierischer Mechanismus in dem alltäglichen Leben läßt ihnen nur die äussere menschliche Gestalt. Sie zehren gleichsam von den Hülsen, woraus Andere den Saft gesogen. Aber wie? Ist dieses Bild aus der wirklichen Welt der Lebendigen genommen? oder ist es nur ein Zug der Feder? Wie gut wäre es, wann diese Be-



Schreibung nur ein bloßes gewissenloses Spiel der Einbildungskraft wäre! Freylich klingt es für den, welcher nie aus der Schule der Sittsamkeit getreten, als etwas Abenteuerliches; aber man mische sich nur ins Gedränge von Menschen, man findet hievon viele Originale!

Man wundere sich nicht, daß wir hier in das Charakterische der Zeugen gehen. Wo es auf das Gewissen der Menschen ankommt, erfordert es unsre Pflicht, sie nicht nach gleichem Fuß zu messen, sondern ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, welche gesittete Menschen unter sich einander zu leisten geneigt sind. Hier haben wir es nicht mit Verbesserung ihrer etwa abweichenden Charaktere zu thun; wir nehmen sie nur in dem rechten Gesichtspunkt, in dem jedes richterliche Auge sie fassen muß, wann auch über die Zeugen, als Nebenpersonen eines Streits, die Gerechtigkeit ihr Ansehen, ihren Schutz und ihre Güte verbreiten soll. Die Gerichtsdörter sind die rechten Schauplätze, die Menschen kennen zu lernen; denn ihre Leidenschaften stellen hier ihren Charakter in seiner ganzen Gestalt dar, wann das Interesse ihnen nicht mehr Zeit läßt, eine nur angenommene Gestalt beizubehalten. — Es kann seyn, daß die Art Zeugen, von denen wir reden, dasjenige recht steif und starr gesehen und auch genau gehört haben, was eben in ihrer geringen Sphäre vorgieng; sie werden also auch bey ihrem Zeugniß ganz eigensinnig beharren, und wann sie auch aus
 allem



allem dem, was sie gehöret und gesehen, eben nur dasjenige hier aus der sühllosen Hülle ihres Herzens hervorbringen, was hier nur eigentlich zur Sache gehöret, oder wann auch in diesem Stück ihr Zeugniß so fest und unwandelbar sey, als sie selbst bey ihrem Erfahrungssatz sind, und also untadelhaft anzunehmen werden möchten: so wird es wenigstens schwer halten, ihnen die verantwortliche Verbindung begreiflich zu machen, welche die Heiligkeit des von ihnen zu leistenden Eides mit ihrer Aussage hat; sie werden wenigstens, bey der rohen Gemüthsbeschaffenheit, das Schwere und die Würde des Eides und ihren Antheil an der Handlung so empfinden, als es der Anstand der Sache erfordert; und das war es eigentlich, wohin wir bey dieser unserer moralischen Betrachtung hinauswollten, um auch auf jeden Vorschlag anwenden zu können, den wir zuletzt in Ansehung sämmtlicher Arten von Zeugen thun wollen — wie man mit ihnen mit religiöser Mäßigung und Vorsicht umzugehen habe.

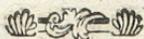
§. 20.

Eine gefährlichere Klasse von Zeugen sind die zankfüchtige, die bey jedem Zwist aufbrausende Gemüther. — Es wird immer etwas Gewagtes seyn, und der scharfsinnigste Richter wird alle Aufmerksamkeit seines Beobachtungsgeistes anwenden müssen, in ihren Aussagen die Hitze zu mäßigen und das Wahrscheinliche der Aussage abzusondern,
wann



wann man das Wohl und Weh ganzer Familien von ihren Lippen, und auf ihrer Aussage den Ausschlag des Glücks und Unglücks des Nächsten will ankommen lassen. Sind sie bey einem Streit gegenwärtig gewesen, wo sie nur als Zeugen aufgestellt werden, aber lieber die Richter des Streits seyn möchten: so werden sie den ganzen Vorfall nicht mit kaltem Blut angesehen haben, sondern alles wird ihnen durch ihre eigene Denkungsart vergrößert vorgekommen seyn; sie sind nur durch geübtere Reflexionen dahin gekommen, in wenigen Fällen unpartheyisch zu urtheilen, immer werden sie einen ungesuchten Zwang zu einer Seite der Sache haben. — Sie werden auch über die Bescheidenheit hier wegschreiten, wie weit ihre Aussage auch bis zum innern Zusammenhang der Umstände dringe, damit nicht durch eine dabey angebrachte Muthmaßung, da, wo nur reine Wahrheit und Gewisheit von ihnen, und wann sie solche nicht behaupten können, Stillschweigen gefordert wird, ein großer Feuer der Zwietracht unter den streitigen Theilen angezündet werden könne. Der Grad ihrer eigenen Hitze steigt oft höher, als die Hauptpersonen des Streits selbst dadurch angefallen sind, und wie wird das von eigener Galle aufblähende Herz die wichtige Eindrücke von der Wichtigkeit der von ihnen auf Eid, Pflicht und Gewissen abzulegenden Aussage noch Raum lassen? Ihnen den Eid vor Ablegung ihres Gezeugnisses schwören lassen, sehen sie so an, als wäre ihnen nun

nun selbst ein offenes Feld, alles, was sich in dem Sturm ihres Affekts und ihres an der Sache genommenen Interesse auf ihre Seele gedrängt, los zu werden, und bis zu den letzten Hefen auszugießen. — Man kann ihrer Aussage nicht entbehren, weil Zeugen anderer Denkungsart und Beschaffenheit nicht immer da sind; aber wir wissen nicht, ob mit ihrer Aussage und vielmehr mit ihrer Vereidigung zum Gezeugniß nicht eben so verfahren werden müsse, wie wir nun den Plan zuletzt vor Augen legen wollen, um ihn mit Patriotismus und Christenthum von jedermann beherrigen zu lassen. Vielleicht wirft ein am Ruder sitzender Rechtsgelehrter darauf einen günstigen Blick, arbeitet diese geringe Züge gewagter moralischer Beobachtungen aus, und wendet sie auf das bürgerliche Leben des Staats an, um mit Recht unsern jetzigen Zeiten den prächtigen Namen erleuchteter Zeiten auch in diesem Stück zu geben, und einmal an der Verbesserung des menschlichen Geschlechts zu arbeiten. Sollte man die Zeiten erleuchtet nennen können, wo die Herzen größtentheils wie unbearbeitete Felder bleiben? Man zündet ein Licht von bloß menschlicher Zubereitung für den Verstand an, und wie bald löschet es aus! weil der mächtigen Wahrheit der göttlichen Religion der Zugang zum Herzen nicht immer erleichtert und geöffnet wird, da, wo eigentlich der Sitz der Verbesserung anheben sollte. Die Wahrheiten der Religion sind allgemein und hinreichend zu unserer



unserer Erkenntniß; aber die Anwendung aufs Herz nur selten.

§. 21.

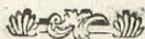
Eine andere Art Zeugen sind die Flatterhaftige, die mit flüchtigem Blick und Gedanken von einem Gegenstand zum andern herumzuirren scheinen. Alles ist ihnen wie ein Spiegel, wohin nur ihr Blick sich heftet, aber gleich wieder auf einen andern sich wirft. Nichts hat für ihre Seele Schwere und Gewicht, und bey bürgerlichen Händeln würden sie nicht den starken Antheil nehmen, da deren zu viel sind, von denen sie sich bald hier, bald dort hinziehen lassen, wohin ihr Sinn gereizt ward; aber der Eindruck blieb nur gleichsam auf der Oberfläche. Was will man nun mit dieser Art Menschen machen, wann sie auf dem Schauplatz auftreten sollen, wo alles Ernst und fester Fuß seyn muß, und wo jede ihrer Aussagen mit wichtigem, schwerem Maas ihrer ewigen Verantwortung abgewogen wird? Jetzt soll es als die überlegteste Sache angesehen werden, was beym wirklichen Vorfalle ihren Augen und Ohren bald entwischt war, und die, bey nur noch zurückgebliebener Spur eines günstigen Gedächtnisses, ihnen schwer wird, sie so lebhaft wieder in die Vorstellung zurückzurufen, als es wol seyn sollte. Wie nahe stehen sie in Gefahr, mit darunter zu mischen, was ihre Vorstellung ihnen ein giebt, daß es wol so gewesen seyn möchte! Der Ort



Ort des abzulegenden Bezeugnisses ist nicht der Ort ihrer Verbesserung; das hiesse, mehr verlangt, als die menschliche Natur in Augenblicken vermag. Wie bedauern sie, daß die Flüchtigkeit ihrer Denkkungsart hier am ernsthaften Ort leicht unterliegt, wann die Schwere des Gesetzes der Eidesleistung auf sie fällt. Man verschone sie, sie, so viel möglich, dahin herbeizurufen, wo gesekter, anstandsvoller Ernst die Väter der Stadt versammelt hat, und das Wohl und Weh der Bürger erwogen wird.

§. 22.

Und das sind noch keinesweges die einzige Klassen, welche die Menschen, so hier als vor Gericht gestellte Zeugen in Beziehung kommen, nach ihren so verschiedenen Charakteren, ausfüllen. Der Mensch ist in diesem Stück, wie er in dem gesellschaftlichen Leben erscheint, wie ein vielfarbichtes Geschöpf zu betrachten, unter denen nur eine Hauptfarbe hervorschimert. Es giebt Menschen, die von allen, oder einigen dieser angezeigten Denkungsarten etwas, mehr oder weniger, angenommen. Aber die zeitherige Vorstellung wäre bey dem allen zu demüthigend für das Menschengeschlecht. Es giebt gegen dieses Tausend von ausgearteten Mißlungenen auch tausend gute, gesekte Menschen, die das Salz des Landes sind, daß das moralische Verderben nicht zur gänzlichen Fäulniß



Fäulniß um sich greife, wahre Märtyrer der Wahrheit, auf deren Lippen die größte Unpartheylichkeit ihren Sitz genommen. Ihre gegebene Aussage, besonders wenn sie von richterlichem Ansehen abgefordert wird, gleicht einer gangbaren Münze von gutem Schroot und Korn. Man nennt ihre Namen; und schon ist das Siegel der Wahrheit aller ihrer Aeußerung aufgeprägt. Sie treten als Zeugen vor ihre Obrigkeit in der ehrwürdigen Vorstellung, als träten sie vor der Statthalterschaft auf Erden, des Allwissenden. Diesen könnte man nun wol ohne allen Rückhalt die Eidesleistung abfordern, bloß weil die öffentliche Befehle es verlangen; allein, sollte die Güte dieser Charaktere nicht so viel bey dem Urtheil der Menschen verdienen, daß Partheyen ohne Eidesleistung ihrem Worte traueten? Hätten sie doch ein so dankbares Publikum um sich her, da sie die Zierde desselben geworden!

§. 23.

Der Plan, dessen wir erwähnen, geht nicht auf die gänzliche Aufhebung der Zeugeneide; so wünschenswerth auch dieses immer wäre, daß die schon ausgemachte Rechtschaffenheit sämmtlicher Zeugen schon Bürge genug für ihre gethane Aussagen bleibe, ohne daß es erstlich nöthig sey, daß sie die Ruhe und das Glück ihrer Seele eines fremden, oft leichtsinnigen Streits wegen zur Bürgschaft setzen müssen. Der Plan geht nur auf die

Berringer

Verringerung der Zeugeneide, — und dann hätten wir schon vieles gewonnen. — Eine plötzliche Abschaffung der Zeugeneide, so wie sämmtlicher Eidesleistungen, wäre eine zu starke moralische und politische Revolution im Staatskörper; durch gelindere Mittel wird die Heilung eher gewinnen, bis die Rechtschaffenheit so weit das Uebergewicht erhalten, daß alles auf ein ehrlich Ja und Nein ankommen kann. Es kann der gegenwärtige Vorschlag also nichts Neues enthalten; es müssen schon bekannte Mittel nur durch die Erneuerung immer ein neues Recht der Einführung erhalten. Der Richter ehre dadurch sein obrigkeitliches Amt, so er im Namen des Allerhöchsten und seiner Vorgesetzten, der Statthalter des Allerhöchsten auf Erden, führet, daß er alles anwende, die streitigen Theile zu vergleichen; und wie oft ist dieses nicht schon geschehen, und wie oft wird es also noch möglich seyn! Erhitzte Gemüther aber nur obenhin zur guten Sache des Vergleichs, selbst aus den besten Quellen der Vertragbarkeit, hinzuleiten, ist aber auch nicht hinreichend, sie gleichsam abzukühlen; er dringe also bis in den innersten Zusammenhang des Streits mit juristischer Kritik, und gebrauche nie aus Bequemlichkeit oder Unwissenheit das Mittel der Eidesleistung, um aus dem Streit zu kommen, und lege also den streitigen Theilen das auf beyden Seiten schwankende Recht vor, wie der Ausgang zu machen, daß beyde Theile gut aus der Sache kommen. Wann aber die Gemüther unbiegsam sind, und nur auf Zeugen sich
E berufen,

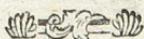


berufen, so lasse man diese nie vor der geschehenen Aussage schwören; ob man ihnen gleich als eine bekannte Sache voraus ernsthaft vorstellen kann, daß sie, befundenen Umständen nach, ihr Gezeugniß eidlich würden bestätigen müssen. Die Ursach ist diese: Oesters leuchtet die ganze Unfähigkeit des Zeugen, oder daß er ganz fremd bey der Sache gewesen, oder weil seine Aussage nur Nebenumstände betrifft, aus seiner geschehenen Aussage hervor, besonders wann Menschen als Zeugen aus denjenigen Klassen vor Gericht gebracht werden, von denen wir eben geredet haben. Wäre also die eidliche Verpflichtung in diesen Fällen nicht ganz vergebens? Und wie viel Eide würden also durch diesen längst bekannten, nur durch die Gerichtsmode verdrängten Vorschlag ersparert! Man hat, so wichtig der Gegenstand des Streits, und so viel dabey auf der Zeugen Aussage ankommt, nichts Gefährliches zu befürchten, wann die Eidesleistung erst nach geschehener Aussage geschieht, wann beyden Theilen solche bekannt gemacht würde, und sie mit Gründen, die in die Augen leuchten und nicht aus Quellen der Streitsucht hervorschaümen, die eidliche Bestärkung von den Zeugen verlangen, und der Richter die nothwendige Erfüllung dieser Forderung klar einsiehet. Denn die eidliche Aussage erfolgt also in diesen Fällen der Vorsicht, und was ist also bey der bis dahin ausgesetzten Vereidigung verloren, und wird der Gefahr ausgesetzt? Nicht die geringste! und den streitigen Theilen wird es desto weniger Sünde zur Verantwortung

wortung, keine unnützen Eide von Zeugen verlangt zu haben. Und entgehet es der Beobachtung des seines Amtes vollkommen verständigen Richters in diesem und jenem Fall nicht, daß bloß eine Zanksucht den ganzen Streit erregt habe: so gebe man dem Richter einige gesetzliche Freyheit, die Ausführung von mehrern, die im Gesetz bestimmte Anzahl übersteigenden Zeugen, eben weil sie nur gleichsam aus Tollkühnheit oder Leichtsinn in diesen Streit verwickelt werden, dem Zankfüchtigen zu erschweren, mit mehreren Kosten zu verknüpfen, oder, wenn sich es offenbar ergiebet, daß nur aus Leichtsinn oder Bosheit, um dem Gegner die Sache desto lästiger und kummervoller zu machen, die Zeugenanzahl vermehret worden, eine willkührliche Strafe folgen zu lassen. Man wird auch hierdurch in der Hauptsache der Ersparung von Gerichtskämpfen gewinnen. Hier öfnet sich eben für den gewissenhaften und mit dem ganzen Geist seines Amtes bekannten Richter ein offenes Feld, mit Gewissenhaftigkeit und Treue, die auch im Himmel, dem Ort strenger Verantwortung, dafür angenommen wird, sein obrigkeitliches Amt zu verwalten, wann er nicht bloß den Buchstaben des Gesetzes vor Augen hat, sein Amt nicht bloß mechanisch führet, nicht alles in eine Form gießet, und alle ihm vorkommende Gegenstände in ein gleiches Augenmaaß nimmt; sondern den Sinn der Gesetze vor Augen hat, und die Moralität dieser oder jener ihm vorgetragenen Handlung darnach abwäget, und hauptsächlich eine genaue

E 2

Kenntniß



Kenntniß der verschiedenen Charaktere der Menschen sich erwirbt. Diese Weltkenntniß ist bey den ihm vorkommenden Krankheiten des öffentlichen bürgerlichen Lebens ihm ganz unentbehrlich; er läuft sonst Gefahr, mit allem guten Willen Ungerechtigkeiten auszuüben, wann er gleich bey dem Mangel solcher Einsicht weit entfernt ist, seine Hände mit Unrecht zu füllen. Wir haben in dem Vorhergehenden nur bloß auf die verschiedenen Charaktere von Zeugen und auf einen unter sie zu machenden Unterschied einen Wink gegeben, weil bey dem einen Theil ihm näher ans Herz und Gewissen getreten werden muß, bey dem andern dieses eine gewaltige Ueberraschung und Betäubung seyn würde; und wäre das nicht der Sache verfehlet? Sollten wegen Mangel der moralischen Weltkenntniß nicht schon so manche vor Gericht abgemachte Streitigkeiten ewig bleibende und mit dem Siegel des Rechts niedergedrückte Ungerechtigkeiten geworden seyn? Vor den Augen der Menschen und der Nachwelt, besonders da es eben keine Belustigung ist, in Anderer geendigten Streitigkeiten, wann es nicht vorzügliche Ursachen verlangen und zur Pflicht in besondern Fällen machen, herumzumühlen, bleiben die abgeschlossenen Akten im Staube verhüllt; aber das Auge des Allwissenden überschauet alles, und solche Ungerechtigkeit ziehet den Unsegen des Himmels über die Stadt und ihre Bürger.

Aber man wird uns den Vorwurf machen, wir giengen mit zu großer Strenge zu Werke. Wo
erlaube

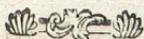
erlaubte es der Wust von Geschäften des Richters, der froh am Ende des Gerichtstages sey, daß solcher unter seinen arbeitsamen Händen verstrichen, sich um die Kenntniß der Menschen zu bekümmern? Die bürgerliche Geseze erforderten eine äussere Kenntniß; diese zu erhalten, sey das Werk des Richters, und nicht die mühsame Beobachtung der Charaktere der Menschen: diese gränze ohnedem sehr an der Tadel sucht; und was würde aus der bürgerlichen Gesellschaft werden, wann die Tadel sucht an der Gerichtsstätte ihren Schutzort fände, die die meisten Streit sachen anspinnete, und der Richter, mühsam mit Strafen abzuweisen, und eben die Tadel sucht auszu rotten, bedacht seyn müsse. Zwar ein harter Vorwurf! aber nur ein Blendwerk der Unwissenheit, die froh ist, wann sie nur so alltäglich fortkommt, und das richterliche Ansehen kümmerlich erhält, die in der alltäglichen Sphäre bleibt, und ihre Kinder so auferzieht, damit sie nicht klüger, als sie selbst ist, werden, und sich erheben. Warum wollten wir mit bedachtsamer Ueberlegung von dem richterlichen Amt die Erforderniß, die Charaktere der Menschen kennen zu lernen, und in Entscheidung der Urtheile über sie ihre uns ungezweifelt bekannt gewordene Denkungsart und ihre damit äusserlich übereinstimmende Art, zu leben und zu handeln, nicht einen Einfluß haben lassen, da diese Kenntniß der verschiedenen menschlichen Gemüther der Austheilung der Gerechtigkeit desto angemessener, der That, nach wird, und da der Richter den besten Schauplatz vor sich



siehet, die Menschen genau kennen zu lernen, wie sie sich über das Interesse äußern, das nach Verschiedenheit ihrer Charaktere auch einen verschiedenen Grad erhält, der verfochten wird, und wobey so viele Tugenden, aber auch so viele Laster den Menschen in seiner ganzen Blöße darstellen, wann in andern ruhigern Verfassungen er auch sonst seine schwache oder fehlerhafte Seite zu verbergen im Stande war? Man hat sich ja schon, um die Rechte der Menschlichkeit nicht zu kränken, im Gewissen verbunden gehalten, in sogenannten peinlichen Fällen die gesetzliche Strafe zu mildern, wann der sonst gute Charakter des Verschuldeten für ihn zum Wort der Empfehlung wird. Hat man dem richterlichen Amt schon diese billige Freyheit gelassen: warum nicht überhaupt in allen Fällen seines obrigkeitlichen Amtes? Sind nicht die öffentlichen bürgerlichen Handlungen an sich schon, hauptsächlich gegen göttliche Gesetze gehalten, einer Verantwortung unterworfen? Der Richter hat eigentlich die Menschen in ihrer öffentlichen Thätigkeit zu beurtheilen, wann sie aus den Schulen der Wahrheit treten, wo sie Unterricht in der Religion und andern nöthigen Kenntnissen erhielten, und wo ihre Charaktere sich bildeten, und den Augen des besten Lehrers oft entwichen, weil der Lehrer oft aus gutem Herzen dem Zögling mehr innere Güte an Fruchtbarkeit zutraut, als sich hernach in dem Felde, wohin er gepflanzt wird, zeigt, wann sie, der Schulzucht entzogen, nun sich ein eingebildetes Recht zueignen, bey öffentlicher bürgerli-



bürgerlicher Nahrung auch nun freyer handeln zu dürfen. Allein da erhebt sich der Richterstuhl zu seiner eigentlichen Würde, wo auch die zügellose Sitten dort ihr Urtheil befürchten müssen, wann sie gleich nicht die öffentliche Ruhe stören, und der Arme Schutz findet, wann auch keiner für ihn spricht, als er beleidigt ward, und er es selbst nicht wagen wollte, Unrecht anzuklagen. Wird die Amtsführung des Richters nicht erleichtert, wann er es sich zur Gewohnheit gemacht, nicht etwa darum, weil er besoldet ist, auf eine gelehrte Weise den Hauptprozeß einzuleiten und einzukleiden, und ihm gleich sam, als einem Waffenträger, Helm und Schild zu geben; sondern wann er die streitigen Personen selbst vorhero spricht, vielleicht gewinnt er in der ersten Unterredung ihnen die Seiten ab, wo das angeklagte Unrecht am empfindlichsten war, und ist im Stande, ein Licht in ihrem Zwist anzuzünden. Durch seine gesetzte, durch menschliche Leidenschaft wenig beunruhigte, und das menschliche Gewebe von Thorheit und Vorstellung durchbrechende Kenntniß der wahrscheinlichsten Ausgründung der menschlichen Herzen hat er schon ein vieles, was die Entscheidung des ihm vorgetragenen Streits erleichtern konnte, beygetragen. — Jedermann geht nun schon mit schüchternem Fuß zum Gericht, weil er einem Manne ins Gesicht treten muß, der, wäre er mit Leichtsinne oder Bosheit gegen den beschuldigten Nächsten vor ihm getreten, ihn dennoch hinter dieser Decke erblickt, und mit öffentlicher Schande und Verweisen

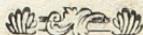


seine entdeckte Blöße bestraft. Nun werden die Rechts- und Gerichtshäuser nur erstlich recht schätzungswerth, weil hier nicht bloß die Ausbreitung öffentlicher und äusserlicher Ruhe und die Sicherheit anhebt, sondern weil auch hier innere Verdienste, gleich den gangbaren Waaren, etwas gelten, und die Tugend und Rechtschaffenheit einen Schutzort findet, wann die lauttönende Stimme der Arglist oder des ausgeschütteten Grolles sie übertäuben und überwältigen wollen. Nun wird der gelehrte Krieg, welcher die Sprache so manches gewissenlosen Sachwalters, der auf Kosten seines Bevollmächtigers in witzigen Bosheiten sich ergötzet, für die ernsthaften Männer an der Gerichtsbank, da sie strenge Richter, aber auch gewissenhafte Kenner der Menschheit und ihre Freunde sind, ein Ekel, wann nicht der Streit auf gutem Grund und Boden geführt wird. — Nun gewinnt die Stadt doppelt, wann in den zur Ausbreitung göttlicher und menschlicher Erkenntnisse geöfneten Schulen, diesen Pflanzörtern der Weisheit und Tugend, die jüngern Bürger gebildet werden, und wann in den öffentlichen, dem erhabenen Gottesdienst geweihten Häusern diese in den Schulen gebildete Männer mit Erkenntniß und Verstand und mit erwecktem Gefühl für die Würde der Religion und ihrer ewigen Annehmlichkeit treten, und in dem öffentlichen Unterricht höhere Bewegungsgründe an das Herz und Gewissen legen, um auch den ihnen gebahnten öffentlichen Weg der Rechtschaffenheit und Tugend im bürgerlichen Leben unermüdet



müdet fortzumwandeln, bis die letzte Gränze der Menschlichkeit überschritten, und der Geist, mit Geisteskraft belebt, den Schwung zur Ewigkeit gethan; so sind die öffentlichen Dertter, wo Gericht gehalten wird, die schwere Plätze, wohin auch der Rechtschaffene mit einer bescheidenen Schüchternheit tritt, weil Tugend und Rechtschaffenheit hier nach richtiger Waage gewogen wird, wie sie sich in dieser und jener öffentlichen Handlung des bürgerlichen Lebens geäußert.

Aber wann wir so die Menschen nach ihren Charaktern auch öffentlich behandeln wollen, die man sonst nur insgeheim oft glücklich bessert: so möchten wir uns vielleicht auch den Vorwurf machen müssen, als griffen wir in die Majestätsrechte des obersten Richters; — wir, als Menschen, könnten Menschen, unsere Brüder, ohne Sünde auf ihrer schwachen Seite nicht so bloß darstellen; vor Gericht fordere man oft Menschen zu den wichtigsten Handlungen, als Eidesleistungen sind, selbst aus der Mitte des rohen Haufens, und man wäre sodann noch zufrieden, sie zu finden. Man verwandele den Richter, der nur bloß für die äussere Ehre und Sicherheit seiner Bürger zu sorgen hätte, in den strengsten Schiedsrichter ihrer so verschiedenen Denkungsart; die Schule der Moral gränze zwar an den Schauplatz der Gerechtigkeit; aber jede habe ihre eigene und besondere Sphäre und Gränze. Allein diese und die schon vorher angeführte Vorwürfe sind, gegen den Vortheil des Ganzen betrachtet, wanu
E 5 wir



wir denen Gerichtspersonen die Charakteristik der Menschen als eine Erforderniß ihres Amtes auflegen, zu wenig bedeutend. Wir wollen Menschen guter Art aller Orten und in allen Situationen, hauptsächlich, wo über des Dritten Haut gehandelt wird, haben. Die Kampfplätze der Gerechtigkeit sollen die ruhigen Orter seyn, wo man die Moral nicht mehr im Buche, sondern in thätiger Wirksamkeit findet, wie sie nebst der Politik alle bürgerliche Handlungen ordnet und belebet. Zeugen werden hier mit dem Wohl ihrer ewigen Unsterblichkeit zum Zeugniß verpflichtet; und sollte man dahero um sie nicht recht sehr bekümmert seyn, sich selbst in der Hauptsache zum Vortheil, und den Zeugen nicht zu einem ewigen Nachtheil? Und diese Kenntniß muß sich nicht bloß über diese Zeugen, als Nebenpersonen, sondern auch über die Hauptpersonen selbst erstrecken; nur muß sie, wie wir schon erwähnt, nicht in Eadelsucht ausarten, mit gutem Herzen geschehen, und ein geheimer Schatz des obrigkeitlichen Amtes bleiben. — Nur wann die Richter in der Sache selbst auch einig sind, sich um die Charaktere ihrer vor Gericht kommenden Personen mit bekümmern zu müssen, so viel es ihre Aeußerung und die Wahrscheinlichkeit an die Hand giebet; denn, wohl verstanden! weiter kann in einer so kurzen Zeit wohl nichts verlangt werden, und schon hierin wäre vieles für unsere Behauptung gewonnen — so werden sie doch den starken Einwand von Menge der Geschäfte, und daß bey einigen Gerichten die Personen



sonen nicht selbst, sondern statt ihrer die vor andern Gerichten verhandelten Akten auftreten, machen. Allein erstere werden sich gewiß verringern, wann erstlich solche Strenge über die Personen so manchen Zankfüchtigen von der Gerichtsstätte seiner Zanksucht wegen abweist, ihm die Vorbringung von Zeugen nach den angeführten Bedingungen erschweret; und die andern — so müßten sie doch, diese Personen, vor den Untergerichten erscheinen — und da, wo die Gerichte die Personen nicht selbst zu sehen bekommen, siele diese Anmahnung einer richterlichen Charakteristik von selbst weg.

§. 24.

Aber mitten unter diesen fortreißenden Betrachtungen fällt uns die Idee von den Platonischen Wetten ein. Wie? ist es nur so schön im Bilde? Sieht es in einer christlichen Welt nicht schon so aus? So würde uns vielleicht ein aus dem Grabe aufsteigender heidnischer Weltweise fragen. Doch, wir wollen uns durch diesen Einfall nicht irre machen lassen, wir verfolgen unsern Pfad; was noch nicht in seiner Vollkommenheit unter uns Christen ist, kann es noch werden, weil es so mit unserm Religionsunterricht zusammenhängend ist. Was hilft es uns, und müssen wir uns mit einer Schaamröthe nicht selbst erblicken, wann wir den Verstand mit so hohen, in die Ewigkeit hinein sich erstreckenden Erkenntnissen erfüllet haben, und wir wollten leer an Kenntniß der Menschen bleiben, über die
wir



wir doch ein Urtheil fällen? Wir wollen anfangen, nicht bloß gelehrte Richter, sondern auch moralische Censoren, Beschützer der Tugend und guten Denfungsart zu werden! Der unter ihren Händen aufwachsende Amtssegen wird nun von selbst den anfangs angeführten Vorwurf verwerflich machen, als forderten wir zu viel von richterlichen Pflichten. Wir fordern nichts mehr, als was die ganze Idee von diesem Amt mit sich bringt, was dieses Amt so ganz unter der höhern Verantwortung stellt, der es auch kein menschlicher Wis, oder eine gewöhnliche Trägheit in der Amtswirksamkeit entziehen wird, die Menschen mögen es auch immer anders unter sich ausgemacht haben. Das Licht der Wahrheit durchbricht alles Vorurtheil, dem man in diesem und jenem Amte anhängt, und es gestattet der Mode nun weiter keinen Schritt, als wäre ein vernünftiges Publikum zufrieden, wann dieß Amt nur so im gewöhnlichen Kreise vor den Augen des Menschen alltäglich geführt wird. Der Geist, so auf jedes Amt ruhet, erfordert mehrere Thätigkeit und Entwicklung und innere und äussere Kräfte, als der gewöhnliche Mechanismus. — Nun wird der Richter, wann er sich, ehe er zum Richterstuhl gehet, in diesem Bilde der moralischen Wahrheit betrachtet, mit Beschämung den Vorwurf abweisen, als wäre man von Richterswegen zufrieden, wann man am Ende des Tages mit Vergnügen zurückschauen könne, durch welchen Wust von Geschäften man sich durchgearbeitet, es mag der Affect,
oder



oder die Unwissenheit, oder die Bequemlichkeit alles mit ungerissen haben, oder nicht, was der Trieb ihm eingab, um die auf ihn eingedrungene Geschäfte nur abzufertigen, so bald, so leicht, oder vielmehr so leichtsinnig, als möglich, es möge diese Art, wie die Geschäfte behandelt worden, auch immer ein ewiges Denkmaal der zügellosen Betriebsamkeit, die keine Vorschrift, als nur das Aeufferliche der Gegenstände kenne, und einen Einfluß und ein Uebergewicht in Entscheidung der vorgebrachten Streitigkeiten zuläßt, vor den Augen des allwissenden Richters bleiben. Wann der Richter es sich ernsthaft zu Gemüthe führen wird, daß ihm alle seine geschlossene Urtheile nochmals an jenem großen Unterscheidungstage, da auch sein Richter seyn wird, nochmals vorgestellt werden sollen, ob da noch alle untadelhafte Zeugnisse der Treue und möglichsten angewendeten Sorgfalt und Einsicht gelten werden. Geht der gewissenhafte Richter so zu Werke: so dürfen wir es schon als ausgemacht erwarten und festsetzen (und das war es eigentlich, wohin wir wollten), und wird es als einen Vorzug seines in Segen geführten Amtes anrechnen können, ohne einen unedlen Stolz zu bezeugen, daß er in Ersparung der Eidesleistungen recht beeifert gewesen, weil er seine Einsichten geschärft, und bis auf den Kern des Gegenstände, so ihm vorgekommen, gedungen, und habe er also zur Bedeckung seiner Bequemlichkeit oder des Mangels an Einsicht dieses Mittel nicht



nicht nöthig gehabt. Diejenigen, deren Herzen entzweyert waren, die er mit seiner sanften Zuredere wieder vereiniget, und wodurch er, zur Ehre des Allergütigsten, der guten Sache der allerheiligsten Religion mit aufgeholfen, werden sein Andenken segnen. Freylich wird die Bosheit in dem Aufwand von listigen Ränken, womit die arglistige Menschen ihre Thorheiten und Sünden ausschmücken, oft ein künstliches Gewebe vor seinen Augen machen, das er nicht mit menschlichem Auge gleich durchdringen kann. Aber die Erfahrung, die ihm zur Seite stehet, wird ihm auch hier das Auge der Klugheit öffnen, und es wird eine allgemeine Sage auch unter den Sündern werden, die Ernsthaftigkeit dieses gerechten und billigen Richters mache sie schüchtern; und wer werde doch so vor ihm beschämt erscheinen, wo er mit seiner gewohnten Kenntniß hinter der Decke unserer veranstalteten Blendwerke schauen sollte? und viele werden mit dieser Bosheit zurückbleiben, die sonst offenen Eingang in die Rathshäuser und Gerichtsstuben fanden. Und endlich den Vorwurf betreffend, als würde statt der von den Gerichtsörtern größtentheils schon abgewiesenen Bosheit, die wenigstens nur selten vor dem Richter, und nicht so frech und ungescheut, auftreten möchte, sondern mit einer zweifelhaften Furchtsamkeit, entdeckt zu werden, nur der Tadelsucht mehrerer Schutz verliehen, wann die Charakterkenntniß ein Stück des richterlichen Amtes würde, weil dieser nicht
immer

immer den Grund des unparthenischen und guten Herzens und einsichtsvollen Geistes fände, und dann wäre es noch mislicher für den guten Ausgang der Sache, wann der gemeine, durch irrend eine Leidenschaft, besonders wann sie mit der in diesen und jenen Streit verwickelten Leidenschaft übereinkommt, entzündete Richter schon die ganze Führung des Streits nach einer vorgefaßten üblen Idee von der Sache überschauete, und zu viel Moralisches und Geistliches in das dunkle, trockene, bürgerliche Geschäfte, worüber der Streit sich angehoben, hineinmischete. Aber wir wissen nicht, was bey Festsetzung eines für die bürgerliche Gesellschaft ersprieflichen Grundsatzes aus der innern Verbindlichkeit und dem dabey habenden Anspruch einer sich selbst empfehlenden Moralität, so freylich immer mit Strenge die Ausnahmen, so leider von selbst der menschlichen Vollkommenheit die freye Ausführung von Vorschlägen erschweren, abweist, wann das Ideal vollkommen ausgemalt seyn muß, wann es vielen zur Nachahmung dienen soll; wir wissen nicht, worauf mehr die Beurtheilung zu richten sey, auf die Güte des Grundsatzes, oder auf das Geschrey der Gegner, die in allem Schwierigkeit finden. Wir sollten immer denken, die uneingeschränkte Regel. Es wird sich zu unserer Bedaurung von selbst zeigen, daß nicht alle das Ziel der Vollkommenheit in der Amtsführung erreichen. — Die mühsame Erwerbung des möglichsten Kenntniß
von



von Menschen, so aus so guter und reiner Absicht unternommen, und mit Mühe begleitet ist, kann nicht in Eadelsucht ausarten. Nicht für den Richter, seine Absicht ist zu groß und zu gut dazu, und sie bleibt ihm ein geheimer Schatz bey seiner Amtsführung; und auch nicht für Andere, die daraus ein Uebel saugen könnten, weil sie nicht dem Gang folgen können, wie er, die Gerichtssache nach diesem seinem moralischen Geschmack zu behandeln; — und wir dürfen auch nicht über die Strenge unsrer guten Wünsche und der Sache des richterlichen Amtes klagen, es wird sich von selbst mildern; denn auch die besten Arbeiten machen es sich ja so leicht, als möglich, und nur wenige Edle betreten die schwere Pfade des Amtes, um den ganzen Geist desselben zu erfüllen; — und nun würden wir, nach einer so gemäßigten Abfertigung der uns selbst gemachten Vorwürfe gegen unsere Forderung von Beschaffenheit des guten Richters, den Grundsatz vertheidiget, und mit guten Gründen die Materie von der richterlichen Charakteristik hier mit berührt haben, warum derselbe auch zum Theil seines Amtes es sich machen müsse, zur Vollkommenheit und Erleichterung seines Dienstes die Kenntniß der Menschen sich zu erwerben.

§. 24.

Fehlet er auch hierin, so wird der Fehler nicht so groß seyn, als wenn er zeithero alles nach gleichem

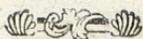
gleichem Maaß gemessen, und wann die Schwachheit oder die Bosheit fehlte, in keinen merklichen Abstand gebracht, wann die Sache nur den Gesichtspunkt behielt, so wie sie ihn eben antraf — und dieses sollte nun uns auch zu Vertheidigung der obigen Erforderniß bey dem Zeugenverhöre dienen, weshalb wir dieser moralischen Betrachtung diese Lehre von der Charakteristik mit eingerückt — unter den Zeugen einen beständigen Unterschied ihrer Behandlung nach ihrer uns vorkommenden möglichsten Kenntniß zu machen — und das darun, um desto heiliger mit der von ihnen geforderten Eidesleistung umzugehen. Und hieraus sehen wir, wie diese Materie mit der Materie von der Kenntniß der verschiedenen Charaktere der Menschen zusammenhängt.

§. 26.

Auch diese Behandlung erfordern wir dann auch bey denenjenigen Zeugen, deren wir in Obigem in etwas nur erwähnt, um uns offene Bahn durch Begräumung aller Umstände und Zweifel, so uns ihre Beschaffenheit verkennen lehren, zu verschaffen; um sie gleichsam desto genauer kennen zu lernen, weil wir wünschten, daß die Zeugen sämtlich von dieser Beschaffenheit wären. Wir wünschen — aber das wird wol nur in bloße Wünsche verhüllet bleiben — daß die streitige Theile nur solche Personen zum Zeugniß über ihre streitige Sache auffoderten, die unpartheyisch

F

theyisch



theyisch und ganz gleichgültig für das Interesse dieses und jenes Geschäftes, worüber sie eine Erklärung abgeben sollen, ihre Aussage mit keinem menschlichen Affekt vermischen, ein Herz voll Rechtschaffenheit, und den Verstand voll männlicher Stärke hätten, und welche die Ehrenstufe unter ihrem Volke erreicht, daß schon für ihr gültiges Zeugniß alles spricht, so bald man sie benennet. Sie sind die Gewährsmänner der Unschuld, und ihr ehlicher Name ist die Bürgschaft ihrer Reden und Ausagen. Von ihnen hebt sich die Sicherheit der Stadt an, und das ist eine glückliche Obrigkeit, die über so gute Bürger herrschet. Und wohl uns, daß dieses nicht bloß eine angenehme Vorstellung aus einem schönen Bilde, sondern daß wir solche Personen haben, die Menschen für diese ehrwürdige Zierde ihres Geschlechts halten. Man halte sie denn auch ohne weitere Untersuchung dafür, wann sie, in bürgerlichen Handeln verwickelt, als Zeugen aufgefodert werden. Sie zeichnen sich selbst aus, und die Erforschung ihres Charakters ist ohne Schwierigkeit, weil er jedermann offen stehet. Denn alles, was sie thun und handeln, wird durch höhere Bewegungsgründe erhoben; die Religion ist ihr Licht, so alle ihre Handlungen, wie auf einem offenen Schauplatz, vor den Augen der strengsten Richter geschehen läßet. Sind sie es nun, diese gute Menschen, die hier als Zeugen sprechen, wo die Wahrheit, die jedermann dafür hält, auf ihren Lippen

Lippen ruhet: was ist es anders als eine bloße Gewohnheit, wann diese auch noch mit einem Eide ihr reines Zeugniß, so jedermann in allen andern Dingen für wahr hält, bekräftigen sollen? Und auch dieser Schritt würde zur Ersparung der Eidesleistungen gereichen, wohin wir unsre ganze Abhandlung gleich anfänglich zugeschnitten haben, und dann hätten wir auch hierdurch vieles gewonnen; bis vielleicht einst ein gutes Volk in glückseligern Zeiten auftritt, und auf das mit so männlichem Ernst verknüpfte Ja und Nein allen Geist, Gewicht und Würde einer Zusage setzet.

§. 27.

Ueberhaupt, sollten wir meynen, verführe man bey sämtlichen Arten von Zeugnissen folgendergestalt. Vielleicht wird der gute Erfolg unsern Vorschlag noch empfehlungswürdiger machen, und diese gewagte Anschläge werden vielleicht einem Meister der Kunst unter Händen fallen, und er wird dem Grundriß seine völlige Ausführung und Vollkommenheit geben. Es mögen die Zeugen zu der letztern Ordnung, welche alle Empfehlung der Glaubwürdigkeit vor sich hat, oder zu den erstern Klassen, wobey das Schlüpfrige aus ihrer ganzen Gemüthsart gleich bis zum Widrigseyn hervortritt, gehören: so lasse man sie nie vor Ablegung des Zeugnisses schwören. Man lege es ihnen nur mit ernsthafter Härte ans Gemüth, daß sie den Umständen nach, wann diese es erforderlich

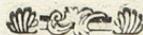
§ 2 lich



lich machen würden, ihre Zeugenaussage zu beschwören hätten. Wann ihre Aussage unter dieser Verwarnung geschlossen, so mache man einen sich schon von selbst äussernden Unterschied unter den streitigen Händeln. In sogenannten Beschimpfungssachen, wo mehr der Affect, als die ruhige Abwartung des richterlichen Bescheides sich zeigt, gestatte man nie eine Eidesleistung, um diese heilige Handlung nie unter die menschlichen Schwachheiten herunterzusehen. Der zusammengelaufene Pöbel säumet nicht, bey Beschimpfungen aufmerksame Augen und Ohren zu haben, und selten wird ihnen das Wort entwischet seyn, was der Mittelpunkt des wörtlichen Krieges gewesen. Was bedarf es hier noch einer eidlichen Bestärkung bey sich selbst vertheidigenden Erfahrungen? Es wäre denn, der grobe Ausbruch von Beschimpfungen habe einen Mann von ganz vorzüglichem Ansehen betroffen, wo der angerichtete Schaden ins Allgemeine gienge. Sind es geringfügige Händel, die man allenfalls unter eine Rechtstaxe bringen könnte, so überlasse man, wie es in so viel andern wichtigern Vorfällen geschieht, es der bloßen willkührlichen Beurtheilung des Richters, ob er eine eidliche Bestärkung der Zeugenaussage erforderlich finde. Auf die Beurtheilung der streitenden Theile muß es in diesem Stück nicht ankommen; man würde gerade dem Endzweck, welcher hier die kluge Ersparung der Eidesleistungen ist, entgegen handeln, weil diese
 gewohnt



gewohnt sind, alles in Vergrößerung bey erhöhtem Blut anzusehen, wodurch ihr Interesse etwa angetastet worden. Sie sehen den geringsten Anfall auf ihr Vermögen als ein unheilbares, um sich reißendes Uebel an. Sind die Gegenstände des Streits aber wichtiger, und hängt das Glück und das Wohl einer ganzen Familie davon ab: so eröffne man den streitigen Theilen, nach geschlossener Zeugenaussage, was diese vorgetragen, man führe sie mit richterlichem Scharfsinn zu der Spur, worauf es ankömmt, und wie nahe derselben die Zeugen gekommen. Zeigt sich, daß der Knoten des Streits durch die Aussage gelöst wird, oder der Ueberwundene denkt sich nicht eher zu beruhigen, als wann die Zeugen ihr Bekenntniß eidlich bestärkt, und die Versuche an ihn, er möchte, aus Wichtigkeit der Eidesleistungen, und weil sonst gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen nichts zu sagen, ihnen die eidliche Bestärkung erlassen, sind vergebens angewandt: so muß man freylich die Aussage eidlich bestärken lassen. Ergiebt sich aber aus allen Umständen, daß die Zeugen auch in dieser wichtigen Sache nichts wissen können, so die Zusammennehmung der aus der geschenehen Aussage hervorleuchtenden Umstände nicht schon an die Hand geben müßte: so wäre es wol nicht verantwortlich, wenn man hier einen ganz überflüssigen Eid zuließe, und die Partheyen nicht mit allem Ernst und Ansehen des richterlichen Amtes gleichsam recht am Gemüch erschüttern wollte, daß



sie es nicht auf einen bloßen Eigensinn hinausgehen lassen möchten, die Eidesleistung zu verlangen; wollten sie sich nicht beruhigen, so möchten sie dann auch die Schuld der Verschwendung der Eidesleistungen auf sich nehmen. Der gemeine Mann hat nicht Gelegenheit, über solche Wichtigkeit des Eides nachzudenken, wann er im Streit verwickelt ist; es ist auch alsdenn zu spät, und er selbst gemeinhin zu unruhig, um so heilsamen Lehren gelassen nachzudenken. Es sey also eine Pflicht der öffentlichen Lehrer, über die Eidesleistungen öfters Vorträge zu halten, und die gute hieher gehörige Betrachtungen unter dem Volke zu verbreiten. Wir haben hier einen langen Aufenthalt gemacht; indessen wird uns die Wichtigkeit der Sache entschuldigen.

§. 28.

Wir haben noch eine Art von Eidesleistungen in einer fremden Sache zum Gegenstand unserer Ermägung. — Es ist eine bey Uebergabe von Gütern eingeführte Gewohnheit, und auch nach Einrichtung des gesellschaftlichen Lebens, wo es die Rechte erfordern, daß eines jeden Interesse möglichst gesichert werde, eine meist nothwendige Einführung, um ein gesetzliches Maaß des wahrscheinlichsten Werths fremder Güter zu haben, sie von Personen schätzen zu lassen, und was uns hier eigentlich angehet, daß sie diese Würdigung mit einem Eide bekräftigen müssen. — Vielleicht
aber



aber könnte man hier die gänzliche Eidesleistung einstellen, wenn man guten, von jedermann als Rechtshaffene und der Sache, so geschäzet werden soll, als kundig und verständig beurtheilten Personen dieses Amt, so an sich so sehr auf verschiedene Einsicht und Willkühr beruhet, zu übertragen geneigt wäre. Jeder müßte den Werth, und zwar, wie ist nicht geschiehet, (wo es nämlich die zu würdigende Sache zuläßt) mit Anführung der Gründe seiner Meynung vom Werth, angeben; und die durch den gewöhnlichen Rechnungsdurchschnitt herausgebrachte Zahl müßte so lange für richtig angenommen werden, bis etwa die dabey verbundene Hauptperson, die der ganze Ausfall dieser Schätzung angehet, einen höhern oder geringern Werth nach Gründen, so aber doch meist weit hergeholet seyn werden, beweisen könnte. — Ueberschlägt man die bisherige Wirthschaftswürdigungen, so wird man, zur Empfehlung dieses von uns eben angeführten Vorschlags, gewahr werden, daß, wann gleich in seltenen Fällen die Taxen übereinstimmend angegeben werden, sie diesem Sake doch meist nahe übereinkommen. Sollte diese nahe Uebereinkunft wol eine Wirkung der geschehenen Eidesleistung seyn, so daß, wann diese nicht geschehen wäre, man behaupten müßte, die Taxen würden weiter von einander abstehend über eine und eben dieselbe Sache ausgefallen seyn? Können wir dieses aber nicht behaupten, warum wollen wir bloß aus gericht-



licher Gewohnheit die Eidesleistung verlangen? Am allerm wenigsten wäre solche nun wol nöthig, wo die Sache durch ein öffentliches Ausgebot doch in fremde Hände kommt. Man sagt, es diene aber dem Aufseher des Ausgebots zu einer Richtschnur; — aber wann nun niemand aus dem Haufen der Kauflustigen die ihm unbekante Taxe erfüllet, wird sie diesen Käufer ein Gesetz seyn, es zu erfüllen? Wie viele Sachen würden den Verkäufern zurückbleiben, wann der geschätzte Werth immer beym öffentlichen Verkauf erfüllet werden müßte! Es kommt also mehr einer Neugierde nahe, wie weit das öffentliche Gebot der geschehenen Taxe sich nähere oder sich davon entferne; und ist diese Neugierde wol so viel werth, da sie zu weiter nichts hilft, die Taxanten bey jeder Gelegenheit zur eidlichen Bestärkung ihrer Schätzung zu nöthigen? Gesezt aber, eine solche vorhergehende Würdigung, die dem Verkäufer zum ohngefährten Maaße dienen soll, wäre nöthig, so lasse man die allgemeine Meynung der Rechtschaffenheit der Männer, die man der Sache verständig hält, doch im gemeinen Leben auch so viel gelten, und erweise einem ehrlichen Namen so viel Achtung und Werth, auch ohne Eidesleistung seinem Urtheil über eine zu schätzende Sache den Beyfall zu geben. — Und sind es endlich Fälle von wirklicher Wichtigkeit, wo es wegen einer künftigen gleichmäßigen Ablieferung einer jezo übertragenen Sache ankommt, wo man ohne Rücksicht

Rücksicht der künftigen Beschaffenheit der Sache in dem äussern Werth nicht etwa über eine gewisse Summe, so statt der Sache dienen soll, übereinkommen könnte, und sind in solchen Fällen die Taxen nothwendig: so lasse man, wann man nicht anders will und kann, gewisse glaubwürdige, der Sache verständige Männer ein für allemal sich eidlich verbürgen, die Sachen, so ihnen zu würdigen angewiesen werden, ohne alle Rücksicht auf dahin nicht gehörige Umstände und Personen, nach ihrer Einsicht zu schätzen, und wiederhole wenigstens nicht so unzähligemale diese Feyerlichkeit. — Hat man doch sonst gegen Personen, die zu öffentlichen Geschäften verpflichtet sind, das gute Vertrauen, daß man nicht bey jeglichem Amtsvorfall eine Wiederholung der Eidesleistung verlangt. Ist es also nicht bloße leere Gewohnheit, wann man von öffentlichen Taxanten die wiederholte Eidesleistung verlangt? Vielleicht deswegen, weil diese Art öffentlicher Handlungen nicht so oft vorkommt! Allein das macht auch den Eindruck eines ehemals bey Uebernehmung des Amtes geleisteten Eides desto lebhafter, zumal, wann eine obrigkeitliche Erinnerung hinzugefüget wird, und verlöscht nicht unter dem Geräusch der Geschäfte.

§. 29.

Nur noch eine Art von Eidesleistungen in fremden Sachen können wir nicht, ohne sie zu rügen, vorbeylaffen. Sie betrifft die Gewohnheit,



heit, wann Bevollmächtigte auf Unterpfand eines Dritten Beteuerung schwören. Ein künstlich erfundenes Gewebe physiologischer Wanderschaft! Dine den Misbrauch in dieser Sache anführen zu wollen, fragen wir bloß: warum läßt man nicht die Hauptperson, wann anders geschworen seyn soll, den Eid leisten, wie es der Sache angemessener wäre?

§. 30.

Nur noch eine Anzeige einiger Vorschläge, wodurch eine ganze Menge sonst an sich, wenigstens den menschlichen Gesetzen nach, nicht verwerflicher Eidesleistungen erspart werden könnten, und das gehöret doch immer zur Ehre der richterlichen Amtsführung, den geringsten Gebrauch der allerheiligsten Religion in nichts gegen sie bedeutenden, und in dem Lauf der Welt sich verlierenden geringfügigen Dingen zu machen, und Wahrheiten von so hohem Werth, in Anwendung auf so kleine Gegenstände, die immer Zeugnisse der menschlichen Schwachheit sind, nichts von ihrer Würde zu benehmen.

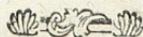
Mehrere Theilnehmer — dieses ist die erste Bemerkung — in einer Streitsache werden, gegen den Gegner gerechnet, nur für eine Person in den gewöhnlichen Fällen geachtet. Warum verlangt man aber, wann die Eidesleistung dieser aus mehreren Personen bestehenden Gemeinschaft auferlegt wird, die Leistung des Eides von einem jeden, zumal



zumal wann sie entfernt leben, und die Abnehmung des Eides also durch mehrere Kosten und Aufenthalt erschweret würde? Warum wird demjenigen Gegner, welcher die Eidesleistung verlangt, nicht auferlegt, jemanden aus diesen verschiedenen Theilnehmern zu benennen, und ihn allein schwören zu lassen? oder warum lässet man diesen Personen nicht unter sich die Freyheit, jemanden dazu zu wählen, der allein für alle den Eid leiste? oder warum lässet man diese Wahl nicht dem Richter?

§. 31.

Die zwote Anmerkung enthält einen Rath für die bedachtsame Gemüther, die in dem Fall sich befinden, aus Ehrfurcht für die Wichtigkeit der Eidesleistungen, oder aus einem andern guten Grunde nicht selbst den Eid leisten zu wollen, sich dessen begeben, und jedennoch aus Besorgniß eines erwanigen falschen Eides solchen auch nicht dem Gegner übertragen wollen. In diesem Fall würde die gute Sorgfalt in ein Verbrechen ausschlagen, wann man es wagen sollte, der Gegner möge es auf das Glück seines unsterblichen Geistes ankommen lassen und schwören, so stark gegen ihn auch immer der Verdacht eines falschen Eides hervorgehe. Es sey also ernstliche Pflicht in diesem Fall, lieber selbst für denjenigen geachtet zu werden, der nicht schwören will. Der Verlust der Streitsache ist viel zu gering gegen das

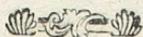


Das Unglück der Versündigung, wozu wir die Gelegenheit geben, daß der Andere leichtsinnig der Versuchung, wohin wir ihn leiteten, unterliege. Würde dieses in so manchen Fällen beherzigt und wohl erwogen, wie viel Eidesleistungen würden unterbleiben!

§. 32.

Demnächst können wir, zur dritten Anmerkung, um die Würde und Heiligkeit der Eidesleistungen aufrecht zu erhalten, nicht genug einschärfen, den Schwörenden sowol vor Festsetzung, also auch vor Leistung des Eides, wie jenes die Prozeßordnung schon verlangt, nochmals genau zu befragen, ob er den Sinn des zu leistenden Eides ganz genau gefaßt habe, und es mit seinem völligen Gewissen und Herzen, so schwören zu wollen, übereinstimmt?

Denn vielleicht hatte der Sachwalter bey Einkleidung des Rechtsstreits die Sache nicht recht gefaßt, oder der jetzt so schwören soll, hatte einige Umstände damals, als er dem Sachwalter von seinem Geschäfte Nachricht gab, nicht für nöthig gehalten, eben mit eröffnen zu dürfen, oder sie waren ihm damals nicht so bekannt, und während des Streits hatte der Sachwalter alles für ihn geredet und geschrieben; jezo soll er selbst reden, und zwar feyerlich ein Bekenntniß ablegen, und nun wird ihm alles lebhaft, was in der Eidesformel vorkömmt. Soll denn der in der ersten
Anlage



Anlage des Rechtsstreits gemachte Fehler so viel rechtliche Wirkung haben, da so lange als möglich zu verbessern suchen, wo es nun auf eine so wichtige Handlung, als Eidesleistungen sind, ankommt? Man sucht sich damit zu helfen, daß man die durch den Rechtspruch einmal festgesetzte Eidesformel unverändert läßt, aber zur Rettung und Aufrethaltung des Gewissens in der gerichtlichen Aufnahme der geschehenen Eidesleistung alles anhängt und niederschreibet, was der Schwörende zur Entledigung des Gewissens anbringt.

Wäre es der Sache nicht weit angemessener, diese Bedenklichkeit des Schwörenden, wann sie nach den anzuführenden Umständen auffallend und wichtig, selbst nach Festsetzung des Eides, aber noch vor Leistung desselben, noch angeführet würden, noch einmal anzuhören, rechtlich zu beurtheilen, und die Eidesformel darnach abzuändern? Dieses würde mit Zufriedenheit des Schwörenden, und ohne Tumult einer Verkürzung des Rechtsstreits eine Sache beendigen, und die Würde der Eidesleistungen aufrecht erhalten helfen.

§. 33.

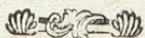
Und dann sollte die folgende Anmerkung, ohne dem Ansehen der ergangenen Verordnungen etwas hierdurch benehmen zu wollen, nicht einige Beurtheilung



theilung verdienen? Weil die Erfahrung sie so sehr anrät, daß, wenn dem Beweisführer frey stehet, wann er einmal seinen Beweis durch Zeugen oder Documente angetreten, und nicht geführt hat, sowol in der ersten als zwothen Instanz annoch den Eidesantrag zu ergreifen, man ohne Einschränkung es nicht jedem verstatte, sondern die Ursachen erstlich der Abänderung nach Umständen erforsche, weil sonst so manche böse gesinnte Menschen Gelegenheit bekommen, ihren Gegner zu ermüden, und die rechtmäßigste Forderung zu entreißen. Den Fall würden wir annehmen, wo der Beweisführer aus der guten Gesinnung, bloß die vielen Eidesleistungen der Zeugen zu ersparen, dem Gegner den Eid anträgt, dann müste ihm diese gute Meynung nicht verschweret werden.

§. 34.

Endlich kann als eine höchstwichtige Anmerkung ohnmöglich vorbeigelassen werden, daß die Würde und Wichtigkeit der wirklichen Leistung der Eide, bey allem guten Willen, sie aufrecht halten zu wollen, dadurch sehr verlieret, wenn man es mit Schaudern in vielen Gerichten gewahr wird, wie wenig äußerlicher Anstand und Aufmerksamkeit bey der wirklich feyerlichen Handlung einer Eidesleistung beobachtet wird. Wie oft geschieht es unter dem Geräusch der vortragenden Sachwalter,



Sachwalter, der hin- und herlaufenden Parthen und der Gerichtsbedienten! Durch einer solchen unverantwortlichen Vernachlässigung der Würde der Handlung und der Wichtigkeit des Vorwurfs wird diesem Beweismittel endlich alle Kraft benommen.

Hat das obrigkeitliche Amt eines Richters irgend eine Gelegenheit, auch in Rücksicht seiner künftig darüber abzulegenden Rechenschaft seine Ehrfurcht gegen ein allerhöchstes, allwissendes Wesen zu beweisen, und das ganze Gewicht der Eidesleistung den Schwörenden fühlen zu lassen, mithin dasjenige zu erreichen, was durch die Eidesleistungen eigentlich gesucht wird, so ist es eben darin, wann dieses richterliche Amt alles veranstaltet und beobachtet, daß die Eide in ehrwürdiger feyerlicher Stille, und in wichtigen Fällen in Gegenwart eines allgemein geachteten, ehrwürdigen Geistlichen, geleistet, und was die Judeneide insbesondere betrifft, in der Synagoge abgenommen würden.

Wie gut wäre es, wann die christliche Obrigkeiten dieses Stück der äussern Gerichtshaltung durch Gesetze recht feyerlich und von neuem einschärften!

§. 35.

Wir könnten nun noch bey mehreren Arten von Eidesleistungen einige aus patriotischer Gesinnung



sinnung entstehende Vorschläge anführen, die Abforderungen derselben zu mäßigen, z. E. des Eides, wann ein schon abgethaner Streit aus neu aufgefundenen Urkunden wieder angefangen wird; desgleichen der Urphede, dieses Ueberbleibfels der meist barbarischen, rohen Zeiten, wo man sich nicht scheuet, dem Nachbar oft in solchen Menschen eine Geißel zuzusenden, den wir durch Strafe vielleicht noch hätten bessern können; nicht weniger des Eides beym Beweise durch Vergleichung der Hände, wann die zu vergleichende Schrift schon an sich selbst die gesetzliche Beschaffenheit hat, daß daraus der Beweis durch Vergleichung der Hände geführet werden und zugelassen werden kann. Allein wir haben auch schon bey dem, was wir erwähnet, die Grundsätze angeführet, nach welchen auch die übrigen zu behandeln seyn würden, wenn es anders Ernst und Eifer ist, allen Mißbrauch in so heiliger Handlung zu vermeiden, und wir hören deswegen auf, um nicht in den Verdacht zu gerathen, als wenn wir nur mit einem tadelsüchtigen Herzen hier zu Werke gegangen, um uns nur zu Reformatoren aufgeworfen zu haben.

§. 36.

Sollten wir nun wol durch die vorhergehende Anmerkungen über die verschiedene Arten von Eidesleistungen den Mißbrauch derselben, den man von einer solchen feyerlichen religiösen Handlung gemacht,



gemacht, in etwas gerächet haben? Vielleicht sind wir so glücklich gewesen, daß unser gegebener neuer Wink auf längst bekannte Sachen einen ernsthaften Eindruck gemacht, doch endlich einmal zur Ehre der Zeiten, da man die Hexenprozesse und Torturen, die wir beyde nur noch den fürchterlichen Namen nach kennen, gänzlich von den Gerichtsörtern vertilget, auch Hand der Vertilgung an diese Mishandlung der Eidesleistungen zu legen, und sie, zur Ehre der Religion, die wir bekennen, in ihre ursprüngliche Würde zurückzusetzen. Wer weis, ob man das politische und moralische Interesse eines Staates, an dessen Vervollkommnung immer gedacht wird, nicht eben befördert, wann man nur einmal schon so eingeführte Dinge verbessert und gleichsam auspukt, oder mit einem Geiste der Neuerung und neuer erfonnener Entwerfung die Einwohner überwältigt, und das Alte bey der erregten neuen Aufmerksamkeit verabsäunet. Freylich würden alle diese gutgemeynte Vorschläge unter der Anzahl frommer Wünsche bleiben, wann die Abschaffung dieser Misbräuche von der allgemeinen Stimme des großen Haufens abhängen sollte. Allein durch die wohlgeordnete Bemühung der einzelnen Glieder aus dem großen Haufen könnte die eingerissene Gewohnheit allmählig heruntergestimmt, und endlich einmal glücklicherweise überstimmet werden. Jeder christliche Patriot kann in dem ihn hier treffenden Vorfalle wirksam und thätig seyn; aber freylich kommt der ganze Ton von dem Befehl des Vaters

G

Des



des Vaterlandes, oder der preistwürdigen Männer, denen er die Justizpflege übertragen.

Daß doch ein starker Strahl von Menschen-
güte ihre großmüthige Herzen treffen, und sie, die
die Wage der Gerechtigkeit in Händen führen, es
ernstlich bedenken möchten, daß sie auch die Wage
der Ruhe der Gemüther in Händen führen! — daß
sie doch offene Augen behalten möchten, damit die
Ausübung der Religion unter ihrer Wachsamkeit
rein und ungestört geschehe, und der Thron nur be-
festigt sey, wann die gute Bürger gute Christen sind,
die alles öffentliche und häusliche Gewerbe aus
höhern Bewegungsgründen treiben! — daß es ihnen
gefallen möchte, daß die Seufzer so manches recht-
schaffenen Richters über den ihm anbefohlenen, an-
gezeigten, vielfältigen Mißbräuchen der Eidesleistun-
gen nicht erstickt werden, — sondern ihnen wichtig
werden, der Sache, die ihnen gewiß längst in ihrem
Umfang besser, als wir hier sagen können, vor Au-
gen geschwebet, zur Ehre und Segen ihrer Amts-
führung für eine glückliche Nachkommenschaft nach-
zudenken, und sie öffentlich in Erwägung zu ziehen,
damit sie nicht zu schnell mit den guten Entwürfen
in dem Staube der Gerichtsregistraturen vergraben
werden! Aber hat man endlich den guten Willen,
einer so guten Sache, als es um die Verbesserung
der Eidesleistungen ist, allen freyen und willkom-
menen Eingang zu denen zur Handhabung der Ge-
rechtigkeit geweihten Plätzen zu gestatten: so sey
dieser patriotische Eifer um das allgemeine Beste
immer



immer mit dem Geist der Religion begleitet, daß man es sich zur schwersten Verantwortung gegen den allwissenden Richter mache, wann irgend der Versuch solcher Aufräumung von den der Religion widrigen Mißbräuchen einen Platz fände, wann etwas unterlassen werde, so der Achtung für die Hauptidee der Eidschwüre, als Religionshandlungen, etwas benehmen könnte. Nein, vielmehr sey es eine ernstliche Bemühung aller Vorgesetzten und Lehrer des Volks, sie noch immer darin zu stärken, bis die religiöse Gesinnungen das Gemüth ganz einnehmen. Aber da eben der gemeine — und auch der vornehme — Mann, von der Hauptidee der Religiosität des Eides in einzelnen ihn oder seine Freunde angehenden Fällen abzulassen, so geneigt und geläufig ist, und ihm der Mißbrauch selbst empfindlich wird: so weise man ihn durch Anleitung gehöriger gesellschaftlichen Vorschrift auf den richtigen Weg des Wohlverhaltens und einer anständigen Denkungsart und des Betragens in Fällen, wo von ihm die Eidesleistung verlangt wird.

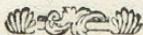
S. 37.

Wir würden aber bey allem guten Willen den wir bey diesem ganzen Werk — mit so viel Andern, die die Wichtigkeit des Gegenstandes beherzigt — geäußert zu haben gedenken, unsers Endzwecks leicht verfehlen, wann wir bis zur Einführung neuer obrigkeitlicher Vorschriften alles hinaussetzen, und bis dahin die Gewissen der Menschen in einer



einer erlaubten Schlaflosigkeit gleichsam lassen wollen. — Nein, es darf wol nicht erst klärlieh bewiesen werden, daß hier mehr etwas auf eines jeden Rechnung vorgeht, und mehr das innere Interesse eines jeden in Bewegung gesetzt wird, als der unter der Aufsicht und Richtschnur der Gesetze stehende äussere Vortheil. Es ist also auch eines jeden Sache, sich aus dem allgemeinen Uebel, so gut er kann, herauszuschwingen. Wir müssen also noch Anleitung geben, wie wir gedenken, daß man sich klüglich mitten unter den noch eingeführten Mißbräuchen der Eidesleistungen verhalte; und wann so viele einzelne Versuche zusammentreffen, wird das Allgemeine vielleicht beynahе eben so glückliche Schritte gewinnen, als wann die Gesetze durch ihr Ansehen der neuen Einführung ein Gewicht gegeben hätten, welches freylich wünschenswerther wäre. — Schon der gewissenhaften Freyheit des Richters stehen tausend Fälle zur Seite, wo die Gesetze seiner Willkühr das rechtliche Verfahren überlassen müssen, weil die Fälle oft so sehr in einander verwickelt sind, daß ihre Entscheidung nicht so buchstäblich nach den Gesetzen geschehen kann, oder es sind Fälle, wo die Gesetze zwar nicht so ganz offen und deutlich der Willkühr des Richters das Verfahren überlassen, wo aber der Richter, ohne den Gesetzen einen Abbruch zu thun, doch willkührlich verfahren kann. Es würde dieser Fall eine desto größere Gewissenhaftigkeit erfordern, weil der Richter hier nicht die Entscheidung aus dem klaren Inhalt des Gesetzes

nimmt,



nimmt, um durch eben so viel angewandte Versuche, durch Abwägung und Zusammenhaltung aller Umstände, ohne Eidesleistung zum Zweck zu gelangen. Sie werden nicht immer gelingen; allein einem aufmerkamen Beobachter in diesem Stück werden viele Fälle auch glücklich aus seiner eigenen Einsicht und Bemühung, ohne zum oft gefährlichen und ausserordentlichen Mittel der Eidesleistung schreiten zu dürfen, von statten gehen, wo ordentliche Mittel ihm hinreichend waren. Sowol in diesem, als auch in allen den übrigen Fällen, wo die Gesetze klar entscheiden und die Eidesleistung verstaten, wende er alles Mögliche an, so ihm sein Amt und Würde verschafft, unter seinen Händen sich schon jezo Schätze eines himmlischen Segens zu sammeln. Sie werden gewiß oft gelingen; nie aber schände er sein Amt dadurch, daß er bloß zur Bedeckung seiner Unwissenheit oder Bequemlichkeit die Eidesleistung erfordere. — Die von uns in dem Vorhergehenden angezeigte einzelne Fälle werden auch so viel Gelegenheiten seyn, den Ernst der Rechtschaffenheit, so ihn hier regieret, zu beweisen, und überall um sich her Gutes zu verbreiten. Der Bürger, der auf alles aufmerksam ist, was die ihm vorgesezte obrigkeitliche Person betrifft, wird dieses nicht ausser Acht lassen, sondern das öffentliche Verfahren der Obrigkeit wird wieder einen Einfluß in sein gehorsames Betragen und die der öffentlichen Ordnung und Ruhe angemessene Denkungsart haben, und ihm auch eine ungesuchte Anleitung seyn, in dem eigenen

G 3

Hause,



Haufe, wo er das Haupt ist, nach friedliebenden Gesinnungen alles durch Vergleich und Vertragbarkeit zu schlichten, und seine Nachbarn ungestört zu lassen. Es sind dieses alles nicht wohlgenüßte Muthmaßungen; es sind Folgen, die die bisherige Geschichte der veränderten Denkungsart der Menschen, und was zu deren Ausbildung und erfolgten Abänderung Gelegenheit gegeben, zeigen. Das Beyspiel der Großen, oder auch der Vorgesetzten eines Volks hat als eine starke Triebursach der Denkungsart eines Volks sich immer bestätigt. —

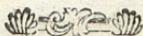
Hauptsächlich, wann dann nichts die Eidesleistung abwenden kann, so sey der Richter mit ganzem Ernst und Eifer bennihet und wirksam, den wichtigen Inhalt der Eidesleistung recht nach dem Kern der Sache und jedesmaligen wesentlichen Verbindungsknoten zusammenlaufenden Umständen zu fassen, und hierin seine ganze Stärke des Geistes, womit er sein obrigkeitliches Amt führe, zu zeigen, und dem Schwörenden, der seine so wichtige und theuer erworbene Ruhe der Unsterblichkeit zum Unterpfande darstelllet, nicht mehr aufzubürden, als wesentlich erforderlich, nichts, was ganz unnöthig, nichts, was er schon in Gedanken selbst verwirft, und nur der Gewohnheit nach schwören läset. Hauptsächlich wird letzteres sein ernstliches Augenmerk seyn, wann jemand zum Amt verpflichtet wird, das durch dazu gekommene nachfolgende Befehle in seinen Erfordernissen abgeändert worden, nicht nach ehemaligem alten Stil, als dieser Veränderungen noch

nicht

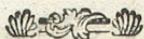
nicht gedacht war, Schwören zu lassen; sondern er zeige eine anständige Gefälligkeit gegen den im Dienst Ankommenden darin, daß er ihn über die Eidesformel höre, ob er nach erlangter historischen Kenntniß des Umfangs seiner Dienstleistungen, die das nun übernommene Amt erfordert, so zu Schwören willens sey, und höre die Zweifel. — Dieß heißt der Menschlichkeit die schuldige Ehre, dem gesellschaftlichen Leben das Vertrauen, den Anstand, und der Lehre der allerheiligsten Religion die gehorsamliche Befolgung vor den Augen der Welt erweisen. Und wo sollen die öffentlichen Tugenden sich anheben, sich in ihrer ganzen Schönheit und Stärke zu zeigen? Wo anders, als bey den ersten und vornehmsten, bey den obrigkeitlichen Personen?

§ 38.

Aber nun endlich so ruhet unter den Händen der Unterthanen, der Untergebenen und der gesellschaftlichen Menschen so manche, so oft straffällig unbeobachtete und ungenutzte Gelegenheit, die Eidesleistung nach vernünftigen Grundsätzen zu vermeiden, und sie als die feyerlichste Handlung des Lebens zu betrachten. Entfernt von allem, was hier ein angenommenes, gezwungenes oder ängstliches Wesen heißt, muß es jeder als eine wichtige Erforderniß seines Glaubens, seines Gewissens und seines Glücks, darnach ein jeder strebt, ansehen, durch brüderliche Verträglichkeit, durch sanfte Nach-



gebung, durch freywillige Entfagung irdischer Vortheile öffentlich, und wann es auch dieses nicht wäre, vor dem Allwissenden zu bekennen, daß der von ihm erlernte Religionsunterricht nicht bloße Wissenschaft, sondern thätige, praktische Werke, Leidenschaft und inneres Gefühl und Antrieb zur Wirksamkeit geworden, durch zuvorkommendes sittliches Betragen, mit äußerlich recht natürlichen Ansprich habenden und durch innerliches Gefühl der Wahrheit erzeugten guten Gesinnungen dem Nächsten entgegen zu eilen, Hand der Hand zu bieten, und mit einem Munde voll Freundlichkeit und einem Auge voll Sanftmuth die Hitze des Gegners zu dämpfen, oder sein kaltes Herz zur Zärtlichkeit empfindsamer zu machen, und, wie ein anderer Schriftsteller es ausdrückt, es dahin zu bringen suchen, daß das in den Händen des Gegners gezogene Schwerdt zur leichten Feder werde. Schon dieser gute Saame wird reiche Früchte tragen. Man öfne nur die Augen über die moralische und politische Welt, so wie sie der unpartheyische Menschenfreund öfnet, und nach dem Geist seines Religionsbekenntnisses öfnen soll. Er hat nicht ein Ideal einer nur nach seinen Grundsätzen gebildeten Welt vor sich. Dieß dienet ihm nur zur Ergözung in Stunden der erbaulichen Erholung vom geschäftigen und gesellschaftlichen Leben und zur Stärkung neuer Kräfte zur Fortwanderung in das fortgehende Leben. — Er siehet sie um sich, und sich so darin verwickelt, wie sie da ist. Wie mancher, der recht in der Stille leben, und das Glück
des



Des Daseyns, so zu sagen, recht im Kern genießen wollte, wird durch so viele moralische und politische Revolutionen, die ihn in den Kampfplatz ziehen, gleichsam aus dem ruhigen Winkel herausgetrieben! Der Sturm treibet ihn in die Höhe, eben da er recht unbekannt bleiben wollte. Es wird ihm ein Gut entzogen; er will schweigen; aber die Seinigen und seine Freunde stürmen ihm mit Forderungen ins Ohr, nicht hier zu schlafen. Aber sollte es denn durch eine von der vor Augen schwebenden vortreflichen Religionsanweisung angerathene Sanftmuth und gesetzte Begegnung gegen den ungerechten Nächsten, besonders da bey einer rechtlichen Entscheidung nicht eine Ueberraschung der Leidenschaft des Zorns geschiehet, sondern Raum und Zeit genug zur Ueberlegung bleibt, nicht möglich seyn, zu seinen Vergleichsvorschlägen Hand zu bieten? und wird dieses nicht der Weg seyn, der Eidesleistung zu entgehen? Und gesetzt, der Gegner ist unerbittlich, so hat man auf sich doch keinen Vorwurf einer verdammlichen Unversöhnlichkeit geladen. Weil nun aber endlich der so einmal gestimmte Lauf der Welt uns den Weg betreten läset, dem wir nicht immer ausweichen können, daß wir zu Eidesleistungen gezogen werden: so sey es dann unsere heilige Pflicht, unser Herz durch ein reiches Maaß guter Gesinnungen und rechtschaffener Grundsätze unsers Verhaltens recht auf solche Vorfälle des Lebens anzuschicken. Es sey die erste Sorge aller Väter und Erziehungsväter, der zur ersten Annehmung

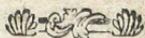


der Begriffe fähigsten Jugend das, was der Inhalt eines Eides, seine Wichtigkeit und Folgen seyn, tief ins Herz zu drücken. Es sey ein Hauptthema aller öffentlichen Kanzelredner, Materien über die Eidesleistung dem Zuhörer recht feyerlich zuweilen vorzutragen. Es sey die Sache der Personen, welche die erste Frühlingsjahre ihrer Geschäftigkeit zur Erlernung von Fähigkeiten anwenden, um reiche Früchte für den Staat und zu ihrer Unterhaltung dereinst einzuwärnten, bey Zeiten am Gemüth zu halten, daß sie diese Früchte mit einem theuren Preise werden erkaufen müssen, weil der Staat ihnen nach der Verpflichtung allererst die Verwaltung öffentlicher Geschäfte zu Händen überliefern wird. Die Erinnerung an die unter geschene Verpflichtung stehende Amtsverrichtungen begleite sie, wie der Schatten den Körper; jedoch ohne Aengstlichkeit oder Affektation, zwar immer unter dem Gefühl der Fehlerhaftigkeit; allein dieß sey ein täglicher Antrieb, um dieses guten Gewissens wegen es täglich besser zu machen. Eine tägliche Zusammenhaltung unsrer Schuldigkeit und unsrer Fehler, und der daraus entstehende Ernst und Eifer, jeden neuen Tag als ein neues Leben anzusehen, wo wir uns anstrengen wollen, so gut, als möglich, zu seyn, wird uns für die gefährliche Abwege des plötzlichen Erwachens aus dem Schlummer der Pflchtiglosigkeit in Amtsverrichtungen sicher stellen. Wohin wird der verfallen, dem ein liebevoller Weg der göttlichen Vorsehung plöglich die Augen öfnet, wie weit die



die bisherige Amtsführungen von der eidlich ange-
lobten Vorschrift abgewichen? Entweder wird
man sich in melancholische Reue verhüllen — aber
ist denn nicht auch selbst die größte Reue in dem
bloßen Gemüch nur ein entfernter Schritt zur Besser-
ung? Gehört nicht Thätigkeit und bessere Hand-
lungen dazu, wozu uns die Amtspflicht treibet? —
oder er wird auf Flügeln des gewöhnlichen Leicht-
sinns die ernsthafte Gedanken über die geschehene
Eidesleistung zu zerstreuen suchen. Allgütigster!
bewahre uns für diesem dem Glück einer menschlichen
Seele, wie es in diesen zeitlichen Dienstverrichtun-
gen sich anhebt, worin aber der Stoff zu einem sich
ausbreitenden Gewebe ewiger Bönne lieget, ge-
fährlichen Abwege! — aber auch die misverstan-
dene Aengstlichkeit über die zeithero verfehltte Pflicht
mindere mit Vergebung, und laß uns täglich ge-
wissenhaft alles ausbieten, was in unsern Kräften
stehet, immer besser unsrer Pflicht getreu zu bleiben.
Dies sey der feyerliche Ernst und der fromme
Wunsch, womit wir die Hände zum Werk der
Welt ausstrecken, — bis sie ermüden!

Wenn jeder rechtschaffene Patriot so an seinem
Theile Gutes wirkt, die Rechtschaffenheit, welche
ihm schon inneres Gesetz war, und durch die eidliche
Angelobung eine feyerliche Zusage geworden, zur
geheimen und, wo es erfordert wird, öffentlichen
Triebfeder aller seiner Handlungen macht, — wie
viel wird nicht schon durch Einen Rechtschaffenen
die Welt gewinnen? Wann nun das Vaterland
mehrere



mehrere solcher rechtschaffenen, verpflichteten Diener des Staats ernähret, wohl dem Lande! und wohl mir endlich, wann diese meine entfernte Bemühungen in den gethanen Vorschlägen zur Minderung und Verbesserung der Eidesleistungen einem geringe anglimmenden Zunder gleichen, bis ein Stärkerer an Einsicht und Ansehen, unter seinem Volke diese patriotische Gedanken in ihr rechtes Feuer und Leben zu setzen, sie würdigen möchte. Man sey aber auch so gefällig gegen diesen ganzen Versuch, ihn als Versuch zu betrachten, der sich zu einer Belehrung, Zurückweisung auf das, was die rechte Wahrheit ist, und Anweisung zu mehrerer Vollkommenheit gern und willig bereit findet. Zuletzt mag ein feyerliches Bekenntniß diesen Versuch wiederholentlich beschließen, daß diese Vorschläge sogleich zurückgenommen und auf den Weg ewiger Vergessenheit zurückgewiesen werden mögen, wann irgend dadurch der Würde und Wichtigkeit der Religion, in so weit sie ihren Unterricht über die Eide überhaupt, als Eidesleistungen betrachtet, mit erstreckt, etwas benommen werden sollte. Wir haben weiter nichts versuchen wollen, als ihre eingerissene Anzahl zu mindern und von ihrem gefährlichen Mißbrauch zu reinigen. Und hat auch jemand den Eid in der Masse geleistet, worin wir einen Ueberfluß oder Mißbrauch angezeigt, so bleibe dieser Fall in seiner vollkommenen rechtlichen Gültigkeit, weil wir nur von künftigen Fällen, so aber auch hauptsächlich unter richterlicher Beurtheilung stehen, geredet.

NONNONNON

hc

No 2815

ULB Halle

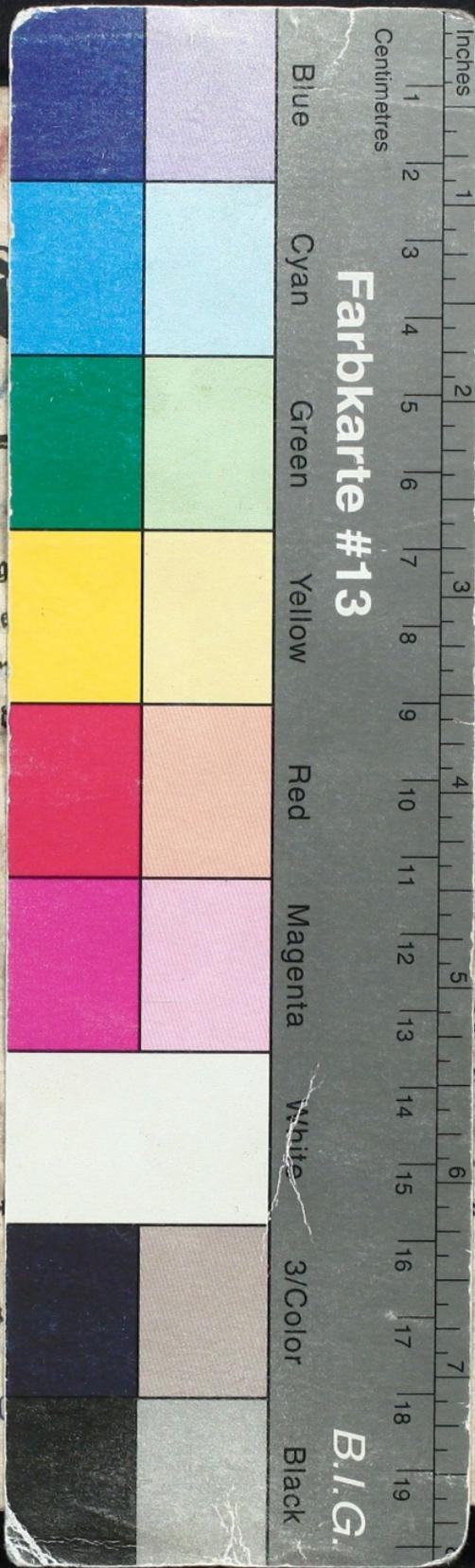
3

004 953 568



VD 18





Farbkarte #13

B.I.G.

Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black

Eis

Wie selig
Und, seine
Der, wenn
Beruf und

164. J.



im

21. 3. 0